

Retente, Raynaldo, de lavorer

Die Responsibilisierung des Fuchses in tierepischen Gerichtsverfahren

Jan Glück

Eingegangen: 7. Februar 2023 / Angenommen: 6. Juli 2023 / Online publiziert: 13. Oktober 2023
© The Author(s) 2023

Zusammenfassung Kann ein Fuchs für die Tötung eines Huhns zur Rechenschaft zu ziehen sein? Diese Frage mag aus Sicht moderner Rechtsordnungen unsinnig wirken, unter den spezifischen Bedingungen tierepischen Erzählens, in dem die anthropologische Differenz systematisch unterlaufen wird, handelt es sich aber um eine durchaus sinnvolle Fragestellung. Denn der Fuchs und seine Opfer sind hier nie einfach nur Tiere, sie referieren aber auch nicht unmittelbar auf außerliterarische Menschen. Vielmehr weisen sie eine immer neu zu bestimmende Plastizität auf, sodass die wiederholte Zuschreibung von Verantwortung an Tierfiguren zugleich als Verhandlung der Bedingungen einer Responsibilisierung von Menschen erkennbar wird. In der Folge der tierepischen Erzählungen von Gerichtsverhandlungen gegen den Fuchs entwickelt sich so ausgehend von *Le jugement de Renart* im 12. und 13. Jahrhundert ein volkssprachlicher Responsibilisierungsdiskurs, den der vorliegende Beitrag nachzeichnet. In *Reinhart Fuchs*, *Van den vos Reynaerde* und *Rainaldo e Lesengrino*, die in jeweils eigenständiger Art und Weise auf den *Roman de Renart* zurückgreifen, zeigt sich dabei in zunehmendem Ausmaß, dass der Mensch Verantwortung nicht nur für sich selbst vor Gericht, sondern auch für das Gerichtsverfahren und schließlich für die Gestaltung seiner sozialen Ordnung insgesamt übernehmen muss.

Schlüsselwörter Rainaldo e Lesengrino · Reinhart Fuchs · Roman de Renart · Tierepik · Tierfiguren · Tierprozesse · Van den vos Reynaerde

✉ Jan Glück

Institut für Deutsche Philologie, Ludwig-Maximilians-Universität München, München, Deutschland
E-Mail: jan.glueck@lmu.de



Retente, Raynaldo, de lavorer

The Fox's Responsibilisation in Beast Epic Trials

Abstract Can a fox be held responsible for killing chicken? This question may seem nonsensical from the point of view of modern legal systems, but under the distinct conditions of beast epic narration, in which the anthropological difference is systematically undermined, it is a thoroughly meaningful issue. The fox and his victims are never just animals here, nor do they directly reference real humans; rather, they display a specific plasticity that can always be redefined, so that the repeated attribution of responsibility to animal characters is also recognizable as a negotiation of the conditions for human responsabilisation. Thus, originating from the trial against the fox in *Le jugement de Renart*, in the 12th and 13th centuries a vernacular discourse on responsabilisation rises in beast epic narration, which this article traces. In *Reinhart Fuchs*, *Van den vos Reynaerde* and *Rainaldo e Lesengrino*, each of which draws on the *Roman de Renart* in their own way, it becomes increasingly apparent that people are not only responsible for themselves in court, but also for the court's proceedings and ultimately have to take over the shaping of their social order as a whole.

Keywords Animal Characters · Animal Trials · Beast Epic · Rainaldo e Lesengrino · Reinhart Fuchs · Roman de Renart · Van den vos Reynaerde

1 Tierprozesse und tierepische Gerichtsverfahren

Tiere können weder für ihr Handeln noch für ihre Gesinnung in die Verantwortung genommen und schon gar nicht juristisch belangt werden oder, umgekehrt, selbst Rechte geltend machen. Tiere waren schon im römischen Recht keine Rechtspersonen (*personae*: freie Bürger), sondern galten als Sachen (*res*: Sklaven und Nutztiere),¹ und noch heute werden sie in deutschen Gerichtsverfahren regelmäßig »wie Sachen« behandelt – »[o]bwohl im Jahre 1990 ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben wurde, dass Tiere keine Sachen sind (§ 90a BGB)«,² und dass ein Tierschutzgesetz sie in spezifischer Weise schützen muss. Zwar gibt es in Deutschland ein solches Tierschutzgesetz, und der Tierschutz ist seit 2002 noch dazu im Grundgesetz als Staatsziel verankert,³ doch »hat sich an der

¹ Vgl. Schumann 2009, S. 183, Anm. 8: »Der römisch-rechtlichen Dichotomie *personae* – *res* wurden alle Lebewesen und unbelebte Dinge zugeordnet, wobei nur freie Menschen *personae* waren, während Sklaven und Nutztiere als *res* galten. In der Neuzeit fand die aus dem römischen Recht stammende Tier-Sach-Theorie Aufnahme in die europäischen Rechtsordnungen, indem das »unvernünftige Tier« nun mit der Sache gleichgesetzt wurde«.

² Ebd., S. 181. § 90a BGB lautet: »Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.«

³ Vgl. ebd., S. 183, Anm. 9: »Mit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz im Jahre 2002 ist Deutschland eines der ersten Länder Europas mit einem verfassungsrechtlich veranker-

›sachenrechtlichen‹ Einordnung von Tieren im Grunde nichts geändert«,⁴ was von Tierrechtsaktivisten kritisiert, in den Critical Animal Studies problematisiert und auch rechtswissenschaftlich diskutiert wird.⁵

Tiere nicht (wie im modernen Staat bis 1990) ›als‹ Sachen zu behandeln, nicht einmal ›wie‹ Sachen (wie in der gegenwärtigen deutschen Rechtsprechung), hätte freilich auch eine gewisse Tradition. Zumindest in der Zeit »vor der Rezeption des römischen Rechts« (also vor dem 12. Jahrhundert) wurden Menschen und Tiere etwa »im mittelalterlichen Unrechtsausgleichssystem« auf Grundlage »eine[r] lebensnahe[n] Rechtsanschauung [...], die die Verletzung von Lebewesen von der Beschädigung nicht belebter Dinge unterscheidet [...], nach denselben Grundsätzen behandelt«.⁶ Sowohl für die Tötung oder Verstümmelung von Menschen (Freien wie Unfreien) als auch für die von Tieren musste Wergeld gezahlt werden, das sich einerseits nach dem Stand des Opfers, andererseits nach der Schwere der Verletzungen richtete. Ein vielleicht weiter reichendes Beispiel gar für eine vormoderne ›Gleichstellung‹ von Menschen und Tieren in Gerichtsverfahren findet sich in Tierprozessen, die seit dem späten Mittelalter vereinzelt »in frankophonen, aber auch in schweizerischen, westdeutschen, flämischen und anderen Territorien«, vor allem in der »Gegend um Paris und Lausanne, auch Lothringen« abgehalten worden sein sollen:⁷

ten Tierschutz (Art. 20a GG: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«).

⁴ Schumann 2009, S. 181. Peters 2020, S. 110f., berichtet von wenigen Einzelfällen weltweit, in denen Tieren durch Gerichte oder durch politische Versammlungen in jüngster Vergangenheit Rechte zugesprochen worden sind: »Only very recently, some few domestic jurisdictions have begun to acknowledge animal rights. Courts in Argentina and Colombia have granted habeas corpus to apes and a bear. The Indian Supreme Court recognized fundamental animal rights under the Indian constitution. In a criminal trial against animal activists for trespassing, a German lower court has accepted self-defence in favour of farmed animals which could be creatively read as implying that these are ›persons‹ within the meaning of the law. The pattern has not been one of unambiguous progress towards recognition of animal rights, however: in US American lower courts, judges have been hesitant to endorse animal rights. Rather, they have denied habeas corpus to chimpanzees and the standing of a Macaque in a copyright suit«.

⁵ Warum bloßer Tierschutz vielleicht nicht ausreicht, warum internationale Tierrechte neben Menschenrechten formuliert werden sollten und inwiefern man gleichwohl menschlichen Bedürfnissen in Tierhaltung und Tiernutzung Rechnung tragen könnte, führt Peters 2020 aus. Ebd., S. 111, fasst sie den Gedankengang wie folgt zusammen: »When animals only benefit from protective rules, their welfare is but one interest among others. Balancing the animals' interests against human interests typically ends up prioritizing the human interests, even trivial ones. Arguably, this type of balancing is structurally biased against the animals. In contrast, animal rights would allow a fair balancing in which the proper value of fundamental animal interests (such as the interest to live) could be integrated. Animal rights would not categorically rule out animals being slaughtered for food, kept as pets, and used in scientific experiments but they would place a higher burden on the justification of such uses«.

⁶ Schumann 2009, S. 206.

⁷ Dinzelsbacher 2020, S. 155. Dass diese Prozesse wirklich stattgefunden haben, zweifelt Schumann 2009 im Blick auf die dürftige Quellenlage an und resümiert ebd., S. 207, dass für »de[n] deutschsprachigen Raum [...] keine Rechtsquellen aus dem Mittelalter überliefert [sind], die Strafverfahren gegen Tiere mit anschließendem Strafurteil und öffentlicher Hinrichtung belegen«. Da die Forschung zu den Tierprozessen noch heute größtenteils auf die kaum überprüften Quellenstudien von Karl von Amira zurückgreift, ohne eigene Quellenarbeit zu leisten, ist ihrem Appell *ad fontes* unbedingt zu folgen. Auch Gergen 2017, S. 107, spricht vorsichtig von »fiktive[n] Prozesse[n]« und deutet die Notwendigkeit neuer Quellenfor-



Hier fanden scheinbar unter der Prämisse, dass Tiere als Rechtssubjekte konzipiert werden können, als »Träger relevanter Interessen und subjektiver Rechte«⁸ wie auch »als rechtlich verantwortliche und schuldfähige Personen«,⁹ formale Gerichtsverfahren gegen Tiere statt. Bemerkenswert ist an Berichten über (oder Erzählungen von) Gerichtsverfahren gegen Schweine, die Kinder verletzt haben,¹⁰ oder gegen Insekten und Kleinnager, die ganze Ernten bedrohen,¹¹ vor allem, dass die angeklagten Tiere juristisch als »[r]ational handelnde, schuldfähige, sprachbegabte und mit Rechten versehene« Personen konzipiert werden,¹² obwohl all dies schon den zeitgenössischen gebildeten Diskursen über Tiere, Menschen und Mensch-Tier-Beziehungen widerspricht: In theologischen, anthropologischen, naturkundlichen und auch juristischen Diskursen steht zumeist außer Frage, dass Tiere kategorial von Menschen geschieden sind;¹³ naturkundlich konnte das etwa mit der mangelnden Sprachfähigkeit oder fehlenden Vernunft der Tiere begründet werden, anthropologisch ähnlich und mit der Würde des Menschen, theologisch durch den Hinweis auf die Sonderstellung des Menschen als Ebenbild Gottes oder auf den Herrschaftsauftrag der *Genesis*, juristisch etwa im Blick auf die *Digesten*, in denen Tiere als Sachen konzipiert sind. Entgegen dem Wissensstand der Zeit werden Tiere in (Erzählungen von) Tierprozessen also scheinbar zu Rechtssubjekten erhoben und für den Moment des Gerichtsverfahrens Menschen gleichgestellt – sie werden responsabilisiert.

Michael Fischer hat demgegenüber überzeugend dargetan, dass die weitgehende Responsibilisierung von Tieren in Tierprozessen allenfalls als Rechtsfiktion zu verstehen wäre, die benötigt worden sein mag, um eine Ordnungsverletzung zumindest symbolisch, durch die Bestrafung eines tierlichen Verantwortlichen zu heilen. Jederzeit aber sei den Akteuren bewusst geblieben, dass eine juristische Responsibilisierung von Tieren nicht zu begründen ist. Selbst während der Tierprozesse wäre man sich im Klaren gewesen, dass Menschen und Tiere juristisch eigentlich

schung zumindest an: »Lesen sich Prozesse gegen Mäuse oder Würmer eher als Schwank, wird man sagen dürfen, dass reine Tier(straf)prozesse recht selten waren; man könnte sie sogar auch als fiktive Prozesse einordnen, was aber kein abschließender Befund sein soll«. Dinzlacher 2020, S. 256 f., mahnt ebenfalls »Quellenstudien in Archiven« an, erwartet aber, ganz anders als Schumann und Gergen, (neue) Funde und eine Bestätigung seiner Thesen. Für die vorliegende Argumentation spielt es keine Rolle, ob die Prozesse wirklich stattgefunden haben oder nur imaginiert worden sind. Auch als bloß fiktive Ereignisse bieten sie einen deutlichen Kontrastgrund für tierepische Gerichtsverfahren.

⁸ Fischer 2008, S. 5155, weist u. a. auf »ihr gottgegebenes Recht, Pflanzen zu essen« und das »Zugeständnis gewisser Verfahrensrechte« hin.

⁹ Ebd.

¹⁰ Zeugnisse dieser und ähnlicher Verfahren gegen einzelne Tiere oder kleine Gruppen von Nutztieren vor weltlichen Gerichten führt Dinzlacher 2020, S. 161–166, auf.

¹¹ »Kollektiven von Schädlingen« begegnete man mit den Mitteln des kanonischen Rechts, vgl. ebd., S. 166–178.

¹² Fischer 2008, S. 5158.

¹³ Unter dem dominanten Diskurs über die qualitative Geschiedenheit von Mensch und Tier (entlang der Demarkationslinie der *ratio*) und ihre ethischen wie auch sozialtheoretischen Konsequenzen seit Augustinus lassen sich nur wenige Zeugnisse argumentativ orientierter Schriften ausmachen, die Tiere in einer Näherrelation zum Menschen konzipieren. Muratori/Dohm 2013, S. 8–11, weisen zumindest auf die (im christlichen Mittelalter größtenteils indirekte und von kritischen Urteilen begleitete) Porphyrius-Rezeption hin, der Tieren Teilhabe an intelligiblen Seelenteilen zugesprochen und sie in Konsequenz daraus als Träger von Rechten konzipiert und für Vegetarismus plädiert habe.



unterschiedlich zu behandeln sind, Menschen als Rechtssubjekte, Tiere als Objekte des Rechts.¹⁴ Hinzu kommt: Wenn auch sowohl Zeugnisse des frühmittelalterlichen Unrechtsausgleichssystems als auch möglicherweise die spätmittelalterlichen Tierprozesse anzeigen, dass Tiere im Mittelalter juristisch nicht nur¹⁵ ›als‹ oder ›wie‹ Sachen betrachtet worden sind, sondern auch als von Sachen zu unterscheidende Lebewesen, finden sich weder hier noch dort systematisch angelegte Versuche, Tiere als Träger eigener Rechte zu fassen oder die Konzeption des (freien) Menschen als (einzigem) Rechtssubjekt zu überdenken.¹⁶ Verantwortung wird in argumentativ verfassten Schriften ebenso wie in normativen juristischen Texten nur dem Menschen zugeschrieben, der kategorial vom Tier unterschieden bleibt.

Doch während keinerlei Versuche tradiert sind, eine Theoriesprache der Verantwortung im Horizont einer radikalen Verunsicherung der Mensch-Tier-Differenz zu entwickeln, lassen sich durchaus einige Versuche ausmachen, Verantwortung narrativ anders zu beschreiben: In tierepischen Erzählungen, insbesondere in solchen von Gerichtsverfahren gegen den Fuchs, der Hühner gefressen hat, wird nicht nur die augenscheinliche Absurdität der Responsibilisierung eines Tiers für sein natürliches (Fress-)Verhalten reflektiert, sondern mitunter auch eine grundsätzliche Reflexion über die Zuschreibung von Verantwortung an Menschen angestoßen. Anders als in philosophisch-theologischen und juristischen Diskursen der Zeit gerät der Mensch hier oftmals weniger hinsichtlich seiner ontologischen Unterschiedenheit von Tieren in den Blick, sondern wird gerade auch als Tier unter Tieren vorstellbar. In den tierepischen Erzählungen von Gerichtsverhandlungen gegen den Fuchs liegt augenscheinlich zwar eine ganz andere Situation vor als etwa in den ›realen‹¹⁷ Tierprozessen, wird der Fuchs doch nicht vor ein wirkliches menschliches Gericht gerufen, sondern vor das fiktive Gericht des Löwenkönigs im fiktional konstruierten Tierreich. Zudem scheint der Fuchs ja keinen Menschen, sondern ein Tier getötet zu haben. Doch schon weil der Löwe als König und sein Gericht als Hofgericht oder Hoftag inszeniert werden, und weil zugleich von Episode zu Episode, teils von Sprechakt zu Sprechakt und selbstverständlich auch von Erzählung zu Erzählung neu ausgehandelt wird, inwieweit die Handlungen der Tierfiguren ihnen wie Menschen zugerechnet werden können oder eben etwa aufgrund ihrer Natur nicht zurechenbar

¹⁴ Vgl. Fischer 2008, S. 5164.

¹⁵ Zu beachten bleibt, dass Tiere in rechtshistorischen Quellen des Mittelalters jenseits der genannten Sonderfälle in überwiegender Mehrheit als Objekte erscheinen, vgl. Deutsch 2017, insbesondere S. 32–84 (zum »Tier als Nutzobjekt des Menschen«).

¹⁶ Vormoderne, dominant argumentativ gefasste Überlegungen, die ungefähr in diese Richtung zielen, kennt man allenfalls aus Vegetarismus-Schriften, die vorwiegend allerdings im arabischen Raum oder erst im Kontext frühneuzeitlicher Debatten über die Tierseele entstanden sind; vgl. die Beiträge in Muratori/Dohm 2013. Ein besonders eindrückliches Beispiel präsentiert Muratori 2013 selbst, in Form eingehender Analysen der Schriften des Tommaso Campanella, der dafür plädiert habe, Tiere zu essen, obwohl sie eine auch rationale Seele hätten.

¹⁷ Ich verwende den Begriff ›real‹ hier wie im Folgenden als literaturwissenschaftlichen Term – es geht mir nicht darum, (etwa gegen Schumann 2009) zu behaupten, Tierprozesse hätten mit Sicherheit wirklich stattgefunden, sondern darum, dass Tierprozesse, ob sie nun stattgefunden haben oder nicht, Teil der historischen Wirklichkeit gewesen sein sollen, während die Gerichtsverfahren in tierepischen Erzählungen immer schon fiktive Ereignisse in einer erzählten Welt sind.



sind,¹⁸ scheinen hier erstaunliche Freiheitsgrade für die Reflexion und Modifikation tierlicher und – in letzter Konsequenz – vor allem menschlicher Verantwortung auf.

Besonders prekär und zugleich relevant für die vorliegenden Zusammenhänge wird die tierepische Reflexion über die Verantwortung der Figuren dann, wenn die Tierfiguren selbst mit ihrer Natur oder der Natur ihrer Gegenüber argumentieren und so Unsicherheiten der Zuschreibung von Verantwortung an Tiere oder Menschen artikulieren. Prominent geschieht das bereits in der Erzählung *Le jugement de Renart*,¹⁹ die als wohl wirkungsträchtigste *branche* (>Erzählzweig<) des *Roman de Renart* am Anfang der volkssprachlichen Erzähltradition tierepischer Gerichtsverfahren gegen den Fuchs steht. Spätere Erzählungen konnten vielfach an die *branche* anknüpfen, ohne je gänzlich in ihrer narrativen Episteme aufzugehen. Die darin unter anderem verhandelte Frage, ob der Fuchs Renart für die Tötung eines Huhns zur Rechenschaft zu ziehen ist, kann dabei schon innerhalb der erzählten Welten nicht leicht beantwortet werden, ihre Beantwortung bleibt oftmals umstritten, oder sie wird umgangen. Aus einer analytischen Perspektive zeichnet sich zumindest ab, dass es leichter fällt, den Tierfiguren Verantwortung für ihr Handeln zuzuschreiben, wenn sie in ihrem Handeln, Reden und Gestikulieren, ihren Fähigkeiten, ihren Emotionen, aber auch hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Gegenständen oder Materialien, ihrer sozialen Handlungsregeln und selbst hinsichtlich der Räume, in denen sie sich bewegen, eher anthropomorph inszeniert werden. Doch bricht das Tierliche der Figuren immer wieder hervor und verunsichert zum Einen die Zuschreibung von Verantwortung innerhalb der erzählten Welten, zum anderen macht es die Reflexion über die Konsequenzen, die sich aus der Deutung der Erzählung für die Deutung von Wirklichkeiten ergeben mögen, komplexer: Inwiefern kann der Mensch auf Basis des Diskurses der verschiedenen akzentuierten tierepischen Gerichtsverfahren und ihrer Problematisierung der anthropologischen Differenz überhaupt als Mensch responsabilisiert werden?

Mögliche Antworten auf diese und weitere Fragen zur Responsibilisierung von Tieren und Menschen möchte ich im Folgenden ausgehend von einer Analyse der altfranzösischen Erzählung *Le jugement de Renart* im Blick auf den mittelhochdeutschen *Reinhart Fuchs*, das mittelniederländische Fuchsepos *Van den vos Reynaerde* und die italienische Erzählung *Rainaldo e Lesengrino* diskutieren. Die immer neu verhandelte Verantwortung der ontologisch fluiden Tierfiguren lässt dabei über die diachrone Reihe der Erzählungen vom Gerichtsverfahren gegen den Fuchs einen tierepischen Responsibilisierungsdiskurs aufscheinen, der von der Exposition der Fragestellung, ob oder inwiefern der Fuchs unter den Bedingungen der tierepischen erzählten Welten für die Tötung eines Huhns zur Rechenschaft zu ziehen sein mag, bis hin zu weitreichenden Reflexionen über die Verantwortung des Menschen für

¹⁸ Am Beispiel der lateinischen tierepischen Erzählungen *Ecbasis captivi* und *Ysengrimus* zeigt Glück 2021, S. 64–92, auf, inwiefern mit Verschiebungen der menschlichen und tierlichen Ontologie der Tierfiguren einerseits Bedeutung erzeugt wird und andererseits Referenzialisierungen auf konkrete Personen oder Objekte der außerliterarischen Wirklichkeit verstellt werden. Spezifische Aspekte der Bedeutungserzeugung in Fabeln und Tierepen nimmt Mann 2009, S. 28–52, in den Blick.

¹⁹ Die Titulierung geht auf Martins Edition zurück, der die *branche* in *Le Roman de Renart* 1882–1887, Bd. 3, S. V, »Le jugement« nennt. In der Forschung ist die Bezeichnung »(Le) jugement de Renart« geläufig.



sein Handeln sowie über die grundsätzliche Veränderbarkeit und mögliche Neugestaltung menschlicher Gesellschaftsordnungen reicht.

2 Die Verantwortung des Fuchses für seine Natur in *Le Jugement de Renart*

Die Erzählung vom *Jugement de Renart* lässt sich in drei Abschnitte gliedern. Nach einem kurzen Prolog (V. 1–10)²⁰ bringen zunächst mehrere Tierfiguren Klagen gegen Renart vor das Hofgericht des Löwen (V. 11–432). Sodann werden nacheinander drei Boten entsandt, um Renart vorzuladen (V. 433–1200). Die ersten beiden Boten, Brun und Tybert, überlistet Renart, sodass es ihnen nicht gelingt, ihn an den Hof zu bringen. Der dritte Bote, der Dachs Grinbert, überzeugt Renart endlich, mit an den Hof zu kommen. Der letzte Abschnitt schließlich umfasst das Hofgericht und die Flucht Renarts (V. 1201–1620).

Die Handlung beginnt damit, dass Noble, der Löwe, der König der Tiere ist, einen Hoftag einberuft, zu dem alle Tiere mit Ausnahme Renarts erscheinen.²¹ Der Wolf Ysengrin erhebt Anklage gegen den Fuchs, der seine Frau Hersent vergewaltigt und seine Kinder bepisst habe;²² Renart habe einen Termin akzeptiert, um durch einen Reinigungseid zu beweisen, dass er unschuldig sei, jedoch sei er im Angesicht der Reliquien plötzlich verschwunden.²³ Nun möge der König für Gerechtigkeit sor-

²⁰ Ich zitiere *Le jugement de Renart* nach der zweisprachigen Ausgabe von Helga Jauss-Meyer (*Le Roman de Renart* 1965, S. 174–249), die den Text Ernest Martins (aus *Le Roman de Renart* 1882–1887, Bd. I, S. 1–90) abdruckt und übersetzt. Mit guten Gründen kann diese Entscheidung sowohl hinsichtlich der Textbasis als auch hinsichtlich der Übersetzung kritisiert werden (vgl. Darilek 2020, S. 38). Ich bleibe hier gleichwohl bei der Ausgabe Martins und der Übersetzung Jauss-Meyers, und zwar zum einen, weil die von Martin edierte Handschriftengruppe α einen spezifischen Ausgang der *branche* bietet, der in der Handschriftengruppe β sowie in der Handschrift H anders gestaltet ist (vgl. für den Text der Handschriftengruppe β : *Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 1, S. 124–221; Dufournet et al. gehen von der Handschrift B aus, beziehen aber nicht nur Handschriften der Gruppe β ein; für den Text der Handschrift H vgl. die Edition Strubels, *Le Roman de Renart* 1998, S. 3–44). Zum anderen bleibe ich bei der Ausgabe, weil der Text und die Übersetzung sich auf diese Weise leicht nachvollziehen lassen. Mit der Sigle JR referiere ich versgenu auf den Text nach der Ausgabe Martins und seitenweise auf Jauss-Meyers Prosa-Übersetzung.

²¹ Dass zu Beginn der Erzählung alle Tiere außer dem Fuchs zu einem Hoftag des Königs zusammenkommen, lässt sich als Wiederaufnahme des Handlungs- und Motivmusters der ›Hoftagsfabel‹ verstehen (zum Erzählmuster und seiner Proliferation vgl. Dicke/Grubmüller 1987, S. 680–683; zu seinen Strukturen und Reflexionspotenzialen vgl. Strohschneider 2004, S. 16 f.). In den zahlreichen Ausgestaltungen des Erzählmusters wird der Hoftag meist einberufen, weil der Löwe erkrankt ist (so etwa im *Reinhart Fuchs*, siehe Abschnitt 3), oder er erkrankt während des Hoftags (etwa vor Zorn, weil der Fuchs nicht erscheint, so in manchen Fassungen von *Renart médecin*, vgl. *Le Roman de Renart* 1882–1887, Bd. I, S. 342–389, hier V. 1153–1161; anders akzentuiert freilich in anderen Überlieferungszweigen, vgl. *Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 2, S. 262–373, hier V. 1237–1244), wodurch vor der Folie organologischer Modelle sozialer und politischer Ordnung oftmals eine Reflexion des Politischen eingeleitet wird. Im *Jugement de Renart* hingegen ist der Löwe weder zu Beginn der Erzählung krank, noch erkrankt er im Laufe der Erzählung. Das Politische steht hier weniger stark im Fokus, vielmehr liegt eine Akzentuierung des Juridischen vor.

²² Hiervon wird in *branche* II, V. 1027–1396, erzählt (vgl. JR, S. 58–77).

²³ Vom Gottesurteil durch einen Reinigungseid erzählt *branche* Va (vgl. JR, S. 78–125). In Va werden die Zähne des Hundes Roenel als Reliquien genutzt, auf denen Renart seine Pfote für den Schwur legen soll –



gen. Es entwickelt sich rasch ein Schlagabtausch, Argumente für und gegen ein Einschreiten des Königs werden lanciert, die Vergewaltigung wird bestritten und relativiert, bis der Löwe schließlich einschreitet und Ysengrin auferlegt, von einer weiteren Verfolgung der Sache abzusehen, keine kriegerischen Handlungen gegen Renart zu planen und insbesondere den Landfrieden (vgl. JR, V. 263 f.) nicht zu verletzen. Bis zu diesem Punkt der Erzählung wirkt es ganz so, als würde hier schlicht eine eigentlich menschliche Adelsstreitigkeit im tierlichen Gewand verhandelt und satirisch oder parodistisch gespiegelt werden: Reale Füchse vergewaltigen keine realen Wölfinnen, nur unter der Voraussetzung einer (nahezu) vollständigen Anthropomorphisierung der Figur des Fuchses könnte ihm die Vergewaltigung zugerechnet werden – es handelt sich um ein menschlich codiertes Verbrechen, das eng auf die (reale oder fiktive) Welt der Menschen bezogen bleibt. Die Stabilität der Mensch-Tier-Differenz gerät hier ebenso wenig in Gefahr wie der beklagte Fuchs und es werden auch kaum Fragen aufscheinen können nach der ontologischen Festigkeit der Bestimmung von Menschen als Rechtssubjekten oder Tieren als Objekten des Rechts: Es bleibt ein narratives Spiel.

»Jetzt«, so der Erzähler, »steht für Renart die Sache gut — wenn Gott es ihm so bestimmt hätte« (JR, S. 187).²⁴ Doch allem Anschein nach hat der »tierepische Gott« anderes für ihn vorgesehen, denn just als Renart beinahe aus dem Fokus geraten ist, tritt eine lauthals jammernde und heftig gestikulierende Hühnerschar um den Hahn Chantecler auf, die den aufgebahrten Leichnam der Henne Copee mit sich führt. Voller Pathos beklagt ein Huhn namens Pinte den Verlust der Schwester, die die letzte gewesen sei, die ihr noch geblieben war, nachdem Renart ihre fünf Brüder und ihre anderen vier Schwestern gefressen habe. »Gestern morgen«, also wohl bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem der Landfrieden des Gerichtstags Nobles in Kraft war,²⁵ habe Renart ihr die tote Schwester »vor die Tür geworfen« (JR, S. 189).²⁶ Nach der Klagerede Pintes werden die Hennen ohnmächtig; als sie wieder erwachen, fallen sie gemeinsam mit Chantecler dem König zu Füßen und benetzen seine Füße mit Tränen. Da empfindet der König Mitleid mit Chantecler, dem *baceler* (JR, V. 352), dem »jungen Ritter« (JR, S. 191). Er seufzt und hebt »unwillig« (ebd.; »[p]ar mautalant«, JR, V. 355) das Haupt; er schlägt »unwillig« (JR, S. 191) mit dem Schwanz aus und hält eine kurze Ansprache, in der er ankündigt, Renart vorladen zu lassen – »[d]enn ich will für den Mord und die Auflehnung große Vergeltung üben« (ebd.).²⁷

klarerweise eine Falle. Ysengrin mag hier, in *branche* I, auf den Wortlaut von Va referieren und mit »den Reliquien« (*li seint*; JR, V. 39) die Zähne Roenels meinen; möglich ist aber auch, dass Va erst ausgestaltet, was Ysengrin hier meinen könnte.

²⁴ Vgl. JR, V. 273f.: *Or est Renart bien venu, / Si dex li oust porveü.*

²⁵ Zur Zeitstruktur: Als Noble am Tag nach dem Auftritt der Hühner und des Hahns den Bären Brun als Boten zu Renart schickt, trägt er ihm auf: »Bestellt Renart von mir, dass ich drei volle Tage auf ihn gewartet habe« (JR, S. 195). Das Warten Nobles kann sich sinnigerweise nur auf die Zeitspanne vom Beginn des Hoftags (als die anderen Vasallen eintreffen) bis zum gegenwärtigen erzählten Moment beziehen. Chantecler und die Hennen wären also am zweiten Tag auf den Plan getreten, und Renart hätte den Leichnam Copees am Morgen des ersten Tags abgelegt. Der Mord muss dann aller Wahrscheinlichkeit nach zur Zeit des Beginns des Hoftags und sicher während des damit verbundenen Landfriedens erfolgt sein.

²⁶ Vgl. JR, V. 329f.: *ler par matin devant la porte / Me jeta il ma seror morte.*

²⁷ Vgl. JR, V. 376f.: *Quar j'en voil fere grant justise / Del omecide et du desroi.*

Die Verantwortung Renarts steht nun in ganz anderer Hinsicht in Frage als es zuvor beim Vorwurf der Vergewaltigung Hersents der Fall war, denn während die Vergewaltigung der Wölfin als klar menschlich codiertes Verbrechen erscheint, gehört es zur Natur des realen wie des erzählten Fuchses, Hühner zu jagen und zu fressen. Scheinbar soll dem Fuchs hier ein natürliches Verhalten als strafbar zugerechnet werden, will der Löwe als König doch Rache nehmen für den *omecide* (»Mord«) an der Henne Copee. Bei genauerem Hinsehen allerdings zeigt sich eine noch feinere Akzentsetzung, denn Pinte differenziert in ihrer Klagerede zwischen den Tötungen der meisten ihrer Geschwister, die Renart gefressen habe, und der Tötung Copees, die Renart nicht gefressen hat. »Renart hatte sie«, so auch der Erzähler, »mißhandelt und mit den Zähnen so übel zugerichtet, daß er ihr den Schenkel gebrochen und einen Flügel aus dem Körper gerissen hatte« (JR, S. 187).²⁸ Ihr Leichnam wird aufgebahrt und im Rahmen einer streng religiösen Trauerfeier als der einer Märtyrerin beigesetzt.²⁹ Spätestens als der Hase und der Wolf kurz darauf von (zweifelhaften) Wunderheilungen am Grab der Henne berichten, wird klar, dass die Tötung Copees kategorial anders zu bewerten ist als die Tötung ihrer Geschwister. Letztere wird Renart als Fuchs hier scheinbar durchaus zugestanden, denn vor dem Hofgericht des Löwen soll er sich nur für die Tötung Copees verantworten.

Dass er sich hierfür verantworten muss, hat verschiedene Gründe. Zum einen hat er die Henne schlicht zum falschen Zeitpunkt getötet, nämlich während des Landfriedens. Zum anderen verstehen der Hahn und die Henne Pinte sich darauf, durch einen dramatischen Auftritt das Mitleid des Königs zu erwecken und so auf einen Prozess gegen Renart hinzuwirken. Neben diesen Gründen, die das Verfahren in der erzählten Welt motivieren, fällt aus einer analytischen Perspektive auf, dass ein ontologisches Gefälle die Situation mit zu bestimmen scheint: Die Figur der Henne Copee wird stark anthropomorph inszeniert; sie ist gegenüber ihren namenlosen, gefressenen Geschwistern durch einen Eigennamen ausgezeichnet, ihr Körper wurde nicht versepest, sondern kann wie der eines Menschen in einer christlichen Zeremonie bestattet werden. Schließlich stellt sie ihre Erhöhung zur Märtyrerin in die Reihe menschlicher Heiliger. Renart hingegen hat sich, indem er das Huhn angegriffen hat, so verhalten, wie man es von einem realen Fuchs erwarten würde, was das Tierliche des Fuchses hervorhebt. Die Situation ist hinsichtlich der dargestellten Mensch-Tier-Verhältnisse also ähnlich konstruiert wie die Grundkonstellation der (späteren)

²⁸ Vgl. JR, V. 291–294: *Renart l'avoit si maumenee / Et as denz si desordenee / Que la cuisse li avoit frete / Et une ele hors del cors trete.*

²⁹ Im Epitaph auf ihrem Grabstein heißt es, Renart hätte der Henne »mit den Zähnen dies große Martyrium« bereitet (JR, S. 195; vgl. ebd., V. 427f.: *Renart [...] / En fist as denz si grant martire*). Später spricht der Erzähler vom »Grab der Märtyrerin« und auch der Wolf hört, »daß sie eine echte Märtyrerin sei« (ebd., S. 195). Mit dem Martyrium der Henne ist es freilich nicht weit her: Der Hase schläft sich auf dem Grab gesund, nachdem er zuvor sehr über das Brüllen des Löwen erschrak und zwei Tage lang Fieber hatte (vgl. JR, V. 356–362). Und der Wolf, der wie der Hase (als Beutetier des Fuchses) ein maßgebliches Interesse an einer Bestrafung Renarts hat (der Wolf ist Ankläger des Fuchses), behauptet, durch das Liegen auf dem Grab von Ohrenscherzen geheilt worden zu sein. Doch setzten die Schmerzen erst ein, nachdem er gehört hatte, dass die Henne »eine echte Märtyrerin sei« und »der Hof«, so der Erzähler, hätte »gedacht, es sei eine Lüge«, wenn es nicht vom angesehenen Hofhund Roonel bezeugt worden wäre (JR, S. 195). Schon innerhalb der erzählten Welt ist der Märtyrerstatus der Henne also umstritten. Der gesamte Vorgang erscheint als Zerrbild argumentativer – und realer – Verhandlungen über Heiligkeit.



Tierprozesse: Eine eher tierlich inszenierte Fuchsfigur hat eine eher menschlich inszenierte Hühnerfigur getötet – um die Ordnung wiederherzustellen, muss der Fuchs bestraft werden, auch wenn er ein Tier sein sollte.

Diese vermeintlich eindeutige Lage wird allerdings gleich von zwei Seiten her unterlaufen: Einerseits ist dem Rezipienten weiterhin klar, dass Copee ein Huhn ist, kein Mensch,³⁰ und ein Beutetier, keine Märtyrerin. Andererseits ist das Verhalten des Fuchses nicht so eindeutig tierlich codiert, wie es zunächst den Anschein haben mag. Denn weil Renart Copee zwar getötet, aber nicht gefressen hat, erhält die Tötung den Anschein einer Gewalt um ihrer selbst willen, der einerseits zwar etwas ›Un-Menschliches‹, etwas ›Animalisches‹ anhaftet, die andererseits aber ja gerade dadurch, dass sie auf die bloße Zerstörung des Körpers des Opfers ausgerichtet ist und nicht auf den Zweck der Ernährung des Beutegreifers, dezidiert nicht tierlich, sondern typisch menschlich anmutet.³¹ In der Tötung von Copee wird somit weniger ein ontologisches Gefälle zwischen tierlich akzentuiertem Täter und menschlich akzentuiertem Opfer etabliert, als vielmehr eine frappierende Instabilität der Mensch-Tier-Differenz, in deren Horizont fraglich wird, auf welcher Basis Renart hier eigentlich angeklagt und verurteilt werden könnte.

Wenn man in der Konstruktion beider Figuren die Überlagerung tierlicher und menschlicher Schichten ernst nimmt, wird deutlich, worin das eigentlich Prekäre der tierepischen Erzählung liegt: Die Figuren sind so angelegt, dass sie nicht eindeutig und vollständig auf reale Menschen oder Menschentypen verweisen, sondern eine eigene Plastizität wahren; gerade dadurch aber werden sie anthropologisch besonders relevant, denn auch der Mensch ist schließlich kein reines Geisteswesen, sondern auch Sinnenwesen. Es gibt ihn immer nur in spezifischen Überlagerungen und Schichtungen von ›Tierlichem‹ und ›Menschlichem‹.³² Das heißt also: Hinter-

³⁰ Auch in der erzählten Welt bleibt die Tierlichkeit der Henne präsent: Die Verletzungen Copees, ein Schenkelbruch und vor allem ein ausgerissener Flügel (vgl. JR, V. 291–294), verweisen auf ihre spezifische Körperlichkeit.

³¹ Von Raubtieren wie dem Fuchs oder dem Wolf ist bekannt, dass sie, umgeben von zahlreichen Beutetieren, durchaus in eine Art ›Tötungsrausch‹ verfallen und töten, ohne zu fressen (einen Fall der jüngeren Vergangenheit diskutiert Schul 2016, S. 71–83, vor der Folie mittelalterlicher Tierepik). Auch im Mittelalter dürfte man dieses Phänomen der ›Raserei‹ bei Füchsen oder Wölfen gekannt haben – aber ein solcher Fall liegt hier ja offensichtlich nicht vor, der Fuchs hat nur eine Henne angegriffen. Zugleich kennt man auch menschliche Gewalt um der Zerstörung des Körpers willen, etwa in Form von »Hinrichtungen, die nicht darin bestehen, jemanden einfach zu Tode zu bringen, sondern vorsehen, dass der Moriturus mit Zangen zerrissen, mit Hämmern zerschlagen und anschließend ausgeweidet werden soll« (Reemtsma 2013, S. 118). Gewaltausübungen dieser Art, auch etwa Spiegelstrafen, die Reemtsma ebd. Mustern der autotelischen Gewalt zuordnet, sind menschlich konnotiert, insofern sie, so grausam (oder eben: ›unmenschlich‹) sie anmuten mögen, Teil eines umfassenderen Zeichen- und Bezugssystems sind.

³² Dass der Mensch physiologische Gemeinsamkeiten mit dem Tier hat, stand in gelehrten Diskursen des Mittelalters außer Frage. Während allerdings in den von christlich-dogmatischer Anthropologie geprägten Diskursen und selbst noch in naturphilosophischen anthropologisch orientierten Schriften eher die Distanz von Mensch und Tier hervorgehoben und nach einer markanten Differenz gesucht wird (vgl. Köhler 2008, S. 233–340), zeigen narrative und poetische Texte oftmals die (durchaus Befremden erzeugende) Näherrelation von Mensch und Tier auf. Zurecht hält Friedrich 2009, S. 191, fest: »Im Vergleich zu den Distanzierungen, wie sie in umfangreichen theologischen Stellungnahmen zum Tier nachweisbar sind, produziert die feudaladelige Rede des 12./13. Jahrhunderts einen Diskurszusammenhang der Nähe« (zahlreiche Beispiele analysiert Friedrich ebd., S. 191–368). Im Horizont der Annahme eines »animal turn« im

fragt man die Responsibilisierung Renarts für die Tötung bzw. den Mord an Copee, so hinterfragt man auf anthropologischer Ebene zumindest auch die Bedingungen für eine Responsibilisierung des Menschen. Handelt der Mensch als Sinnenwesen oder als Geisteswesen? Unter welchen Bedingungen ist ihm eine Handlung als Tat eigentlich juristisch zuzurechnen? Dies würde freilich mitnichten bedeuten, dass eine Gewalttat unter Menschen nicht als Mord unter Menschen bestraft werden könnte – nur müssten vielleicht die Konzepte juristischer Personalität und die Voraussetzungen juristischer Responsibilisierung an die Anthropologie des Menschen als Tier angepasst werden.

Für den Fortgang der Erzählung und die Entwicklung ihres Reflexionsgangs über die Responsibilisierung Renarts bleibt festzuhalten, dass die Tötung der Geschwister Copees, die der Fuchs gefressen hat, vor dem Hofgericht scheinbar als ein legitimes Gewalthandeln angesehen und nicht weiter verfolgt wird, während die Tötung der weniger eindeutig als tierlich ausgewiesenen Henne Copee in das Licht einer illegitimen Gewaltausübung gerät, die sanktioniert werden soll. Noch am Tag der Beisetzung Copees wird Brun, der Bär, entsandt, um Renart an den Hof zu holen. Als Brun am Fuchsbau ankommt, der hier ganz klar als Höhle eines Tiers markiert ist,³³ befindet sich Renart tief versteckt in seinem Bau und hat ein »große[s] fetete[s] Huhn« bei sich (JR, S. 197), von dem er am Morgen bereits gefressen habe. Beiläufig lässt Renart den Bären wissen, dass er am selben Tag zudem eine große Menge frischen Honigs verspeist habe – und dem Bären läuft geradezu das Wasser im Mund zusammen: »Nomini dame Christum file«, sagt der Bär, »Renart, woher habt Ihr denn soviel Honig? Nichts auf der Welt begehrt mein armer Bauch so sehr wie Honig. Liebster, teuerster Herr, bei Gott — Gott strafe mich — führt mich doch dorthin!« (JR, S. 199). Renart führt Brun »in den Wald des Försters Lanfroi«, der »das Holz zu verkaufen pflegte« und just »eine Eiche zu spalten begonnen« hatte (JR, S. 201). Er gibt vor, der Honig befinde sich in der aufgespaltenen Eiche und als Brun seinen Kopf und seine Tatzen tief hineingesteckt hat, zieht er die Keile heraus, sodass der Bär festgeklemmt wird. Als Lanfroi den eingeklemmten Bären bemerkt und die Bauern »zur Bärenjagd« (JR, S. 203) herbeiruft, »zittert« Brun (ebd.) und beschließt,

daß es besser für ihn ist, die Schnauze zu verlieren, als von Lanfroi, der mit einer Hacke voraneilt, gefangen zu werden. Er reckt und streckt sich, zieht und zerrt immer wieder so stark (die Haut reißt und die Adern platzen), daß die Haut unter großen Schmerzen aufreißt und der Kopf gequetscht wird. Er hat sehr viel Blut verloren und dazu die Haut an den Füßen und am Kopf. [...] [I]n seinem Gesicht hatte er nicht einmal so viel Fell, daß man davon eine Geldebörse hätte machen können (JR, S. 203–205).

13. Jahrhundert analysiert auch Harris 2020, S. 63–86, den Zusammenhang narrativer ritterlicher Identitätskonstruktion mit Neukonfigurationen der Mensch-Tier-Beziehungen und trägt so zu einer literarischen Anthropologie bei, die gerade die Verbindungen von Menschen und Tieren betont.

³³ Der Fuchsbau trägt auch hier zwar den Namen der oft als Burg inszenierten Unterbringung, *Malpertus* (JR, V. 477; »übles Loch«), doch handelt es sich tatsächlich um eine *fosse* (JR, V. 485; »Höhle«) des Fuchses, während in anderen *branches* von ausgebauten Befestigungsanlagen die Rede ist (besonders gesteigert etwa in *Renart médecin*, vgl. Glück 2021, S. 126f.).



Auf seiner Flucht verspottet ihn der Erzähler, der behauptet, man könne aus dem verbliebenen Fell des Gesichts des Bären nun nicht einmal mehr eine Geldbörse machen. Auch Renart fragt hämisch, ob Brun denn »nun viel davon gehabt« habe, dass er Lanfrois Honig ohne ihn gefressen habe (JR, S. 207), und suggeriert auf diese Weise, die Versehrungen des Bären seien allein eine Konsequenz übermäßiger Genusssucht, Gier. »Eure Treulosigkeit«, so der Fuchs weiter, »wird Euch noch verderben. [...] Welchem Orden wollt Ihr angehören, daß Ihr eine rote Kapuze tragt?« (ebd.). Der Bär seinerseits ist »so geschwächt, daß er ihm kein Wort erwidern« kann (ebd.). Ähnlich wie bei Copee bleibt die Tierlichkeit des versehrten Körpers aufgrund der Spezifik der Verletzungen an der Schnauze und an den Tatzen präsent, während zugleich die Sinndimensionen, die in der Spottrede des Fuchses das Körperliche überlagern, menschlich codiert sind. Die Sprachlosigkeit des Bären artikuliert das Missverhältnis zwischen realem Leid, der Versehrung des Tierkörpers, und der die Wirklichkeit des geschundenen Tierkörpers umhüllenden Worte Renarts. Als nicht weniger gewaltsam denn die Worte Renarts gerät dann auch die Verwertungslogik des Erzählers in den Blick, dessen ökonomisch dimensioniertes Bedauern über die Gesichtsverletzungen des Bären den menschlichen Anteil am tierlichen Leid ins Licht rückt.

Nicht viel besser ergeht es wenig später dem Kater Tybert als zweitem Boten des Königs Noble. Der Kater ist so unvorsichtig, den Fuchs zu fragen, ob er »nicht einen Hahn oder ein Huhn oder irgendetwas anderes Eßbares« in seiner Höhle vorrätig habe, damit er sich vor der Rückkehr an den Hof stärken könne (JR, S. 211). Das, so Renart, würde dem Kater doch nicht schmecken, stattdessen würde er ihm zeigen, wo er sich an »fetten Mäuse und Ratten« gütlich tun kann (ebd.). Plangemäß führt Renart Tybert zum Hof eines Pfarrers, der einst Hühner gehalten habe, die der Fuchs allerdings allesamt erlegt und gefressen oder seinen Fressvorräten zugeführt habe. Renart weiß, dass der Pfarrer ihm nachstellt. Dem Kater allerdings gibt er vor, dass am Hof des Pfarrers in großem Stil Getreide aufbewahrt werde und der Pfarrer unter den Mäusen im Kornspeicher sehr leide. Kaum dass Tybert das Grundstück betritt, gerät er in eine Schlingfalle, die für den Fuchs ausgebracht ist, und wird übel zugerichtet, ehe er sich befreien und schwer verletzt an den Hof des Löwen zurückkehren kann (vgl. JR, V. 854–898).

Der dritte Bote schließlich, Grinbert, der mit dem Fuchs befreundete Dachs,³⁴ kommt mit einem Sendschreiben des über die Misshandlung seiner Boten erzürnten Noble nach Malpertus. Darin befiehlt der König Renart, sofort an den Hof zu kommen, dabei aber »weder Gold noch Silber« mit sich zu führen, und auch keine »Gefolgsleute zu seiner Verteidigung [...], sondern den Strick, an dem er gehenkt werden wird« (JR, S. 221). »Als Renart die Nachricht vernimmt«, so der Erzähler, »klopft ihm das Herz in der Brust, er wird ganz dunkel im Gesicht«, und Grinbert empfiehlt Renart, er solle beichten, ehe er an den Hof geht (ebd.). An der folgenden Beichte ist bemerkenswert, dass Renart nicht nur die »menschlich codierten« Taten als Verbrechen aufführt (so etwa die Vergewaltigung Hersents, Taten im Zusammenhang mit der Fehde gegen Ysengrin, einen Gelddiebstahl), sondern auch die

³⁴ Zur durchaus erstaunlichen, unverbrüchlichen Freundschaft von Fuchs und Dachs in der tierepischen Erzähltradition vgl. Darilek 2022.

Tötung von Hühnern, die er verspeist habe: »Von Pintens ganzer Verwandtschaft ist außer ihr und ihrer Tante kein Hahn oder Huhn übrig geblieben, die ich nicht in den Topf gesteckt hätte« (JR, S. 225).³⁵ Der Fuchs responsabilisiert sich zumindest in der Beichte und somit vor dem in dieser *branche* wiederholt evozierten »tierepischen Gott« für das Fressen von Hühnern, nicht allein für das bloße Töten ohne zu fressen. Die Absurdität dieser Responsibilisierung wird freilich bereits bei den ersten Schritten Grinberts und Renarts in Richtung des Hofes des Löwen augenscheinlich: Renart schlägt vor, »an jenem Dornengebüsch vorbei zu dem Hof mit den Hühnern« zu laufen, denn »dort geht der Weg« (JR, S. 227–229). Grinbert durchschaut die Absichten Renarts sofort und erwidert:

Renart, Renart, es ist alles vergeblich. Du wirst Gott gegenüber meineidig und wortbrüchig, deine Freßgier wird niemals aufhören. Was bist du doch für ein törichtes Geschöpf! Du bist in Todesgefahr und hast deine Beichte abgelegt. Und gleichwohl willst du nun einen Verrat begehen. Wahrhaftig, dich überkommt große Sünde (JR, S. 229).

Während Grinbert in seiner Funktion als Beichtpate die Verantwortung des Fuchses für sein natürliches Verhalten als Fressfeind der Hühner aufrechterhält, seinen Appetit als übermäßig und sündhaft geißelt, bemerkt Renart schlicht, das habe er »vergessen« (ebd.). Als die beiden schließlich am Hühnerhof vorbeikommen, »wagt« Renart nicht, »sich etwas anmerken zu lassen, und doch dreht er oft den Kopf zu den Hühnern hin« (ebd.). »Er ist«, so der Erzähler weiter, »sehr traurig, als er von ihnen weggeht, und selbst wenn man ihm den Kopf abschnitte, ginge er noch straks [sic!] zu den Hühnern« (ebd.). Akzentuiert wird in dieser Szene einerseits eine besonders radikale, auf christliche Moralität Bezug nehmende Position hinsichtlich der Responsibilisierung Renarts: Nicht nur für das Töten von Hühnern, die er frisst, ist er vor dem Gericht Gottes verantwortlich zu machen, sondern für das Töten von Hühnern überhaupt. Jedes Fressen wird als Ausleben von Gier klassifiziert; doch könnte nur ein reines Geisteswesen auf Nahrung verzichten, um einem Schuldspruch zu entgehen. Das ist der Fuchs nicht, das ist der Mensch nicht. Insofern tritt hier auch vor Augen, dass es widernatürlich wäre, den Fuchs für das Fressen von Hühnern verantwortlich zu machen, wie auch zugleich eine radikale Frömmigkeit ad absurdum geführt wird. Andererseits zeigt sich, dass es dem Fuchs Renart in seiner anthropologisch fundierten Plastizität durchaus möglich ist, den Zwängen seiner Natur als Fuchs bei äußerster Anstrengung zu widerstehen. Renart kann sich, so scheint es, in ein reflexives Verhältnis zu seiner Natur setzen, und zumindest mit Hilfe eines Freundes (oder Beichtvaters) schaffen, was dem Bären und dem Kater nicht gelingt: sich anders zu verhalten, als seine körperliche Natur es ihm gebietet. Auch das könnte einen anthropologischen Hintersinn haben, denn für den Menschen mag daraus die ontologische Befähigung und die moralische Verpflichtung abzuleiten sein, sich – wie hier Renart – zu seiner Natur zu verhalten und sie im richtigen Moment zu unterdrücken; wiewohl es im Rahmen der anthropologischen Konzeption der Erzäh-

³⁵ Bemerkenswert ist auch hier die charakteristische tierepische Überzeichnung vermeintlich klarer Trennlinien, beichtet der Fuchs doch nicht etwa, die Hühnervögel gefressen zu haben, sondern sie gekocht zu haben.

lung dann unmöglich wäre, das fortwährend zu tun, und es absurd wäre, das auf Dauer einzufordern.

Am Hof angekommen, wird Renart von allen Seiten angefeindet, und man bereitet sich weniger vor, Gericht zu halten, als vielmehr darauf, Rache zu nehmen. Einleitend versucht Renart noch, sich zu rechtfertigen und geht dabei auch auf die Frage nach der Responsibilisierung des Tiers für seine Natur ein: Mit den Worten *cil qui sont serf par nature / Ne sevent esgarder mesure* (JR, V. 1231 f.)³⁶ weist Renart jede Verantwortung für die schweren Verletzungen des Bären Brun und des Katers Tybert von sich. Nicht er sei für die Versehrungen verantwortlich zu machen, sondern Brun, der nicht aufhören kann, Honig zu suchen, bzw. Tybert, der es nicht unterlassen kann, Mäuse zu fangen. Beide seien von Natur aus Knechte, die nicht wissen, Maß zu halten. Man könnte vielleicht auch sagen: Sie sind Knechte ihrer Natur. Und dafür, so der Fuchs, seien nur sie selbst, nicht aber er verantwortlich. Sie hätten sich ja, so mag man die Argumentation des Fuchses weiterführen, (zumindest in diesem Moment) gegen ihre Natur wenden können.

Im *Jugement de Renart* ist die Wut auf Renart und sein Listhandeln schlussendlich so groß, dass die Rechtsordnung von einer Logik der Vergeltung überholt wird. Allen Bemühungen Grinberts zum Trotz, der auf ein ordentliches Verfahren pocht,³⁷ kommt es statt zu einem gerichtlichen Verfahren zum Versuch, ohne weitere Anhörungen oder Verhandlungen Rache am Fuchs zu nehmen.³⁸ Die Tiere springen auf, selbst der Hase »gedenkt [...] sich [...] zu rächen« (JR, S. 235–237), und der König bremst sie nur, weil es ihm vor allen anderen »obliegt [...], Rache zu nehmen« (JR, S. 237). Renart soll ohne weitere Anhörung gehängt werden, doch vor dem Galgen kommt ihm der rettende Einfall:³⁹ Er bittet darum, als Pilger ins Heilige Land ziehen zu

³⁶ Vgl. JR, S. 231: Die, »die von Natur aus Knechte sind, wissen nicht Maß zu halten«.

³⁷ Vgl. JR, S. 235: »Renart ist unter freiem Geleit gekommen. Wenn jemand gegen ihn Klage erheben sollte, so billigt ihm gütigst zu, vor den Leuten an Euerm Hof in einem Gerichtsverfahren Rede und Antwort zu stehen.« Bereits hier findet sich die insbesondere in den frühneuezeitlichen Fuchsepen stark ausgebaut Funktion des Daches als Fürsprecher bzw. Anwalt des Fuchses, der ein »Recht auf ein Verfahren« einfordert (vgl. Bach 2016, insbes. S. 160–163).

³⁸ In anderen Fassungen der Erzählung, insbesondere in Handschriften der Gruppe β und in Handschrift H, wird diese Szene anders gestaltet: Es kommt zwar auch hier nicht zu einer rechtsförmigen Gerichtsverhandlung, sehr wohl aber zu einer (Rats-)Verhandlung (vgl. *Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 1, S. 200, V. 1349, bzw., für Handschrift H, *Le Roman de Renart* 1998, S. 36., V. 1331: *conciles*). Die Beratung ist dezidiert politisch, nicht juristisch gestaltet: Der Schafbock Belin wendet sich gegen Ysengrin, von dem vielleicht noch größere Gefahr für Pflanzenfresser – zumindest für Schafe – ausgeht als von Renart. Von dieser Ablenkung droht aber Renart zu profitieren, sodass die anderen Pflanzenfresser Belin zum Schweigen bringen. Der Rat folgt schließlich einer Empfehlung des Hirschs: Renart soll auf der Stelle gehängt werden (vgl. ebd., S. 36 f., V. 1323–1392, bzw. *Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 1, S. 204, V. 1339–1412). Die Konfliktlösung vor Gericht wird hier zugunsten einer politisch gebildeten Lösung suspendiert, die allerdings auch nicht final autorisiert wird, denn auch in Gruppe β und in Handschrift H greift Renart am Ende der Erzählung nach dem Hasen, verliert ihn wieder und flieht in seine Höhle.

³⁹ Dieses szenische Arrangement wird zum initialen Moment einer der hervorstechenden Besonderheiten der niederländischen und der davon abhängigen frühneuezeitlichen nieder- und hochdeutschen tierepischen Erzähltradition: Seit *Van den vos Reynaerde* rettet sich der Fuchs durch eine rhetorisch zunehmend ausgefeilte und erweiterte »letzte Rede« (siehe Abschnitt 4).



dürfen, um auf die Vergebung seiner Sünden hinzuwirken.⁴⁰ Unter der Bedingung, dass er nie zurückkehrt, wird Renart nicht gehenkt und darf aufbrechen. Kaum dass er aufgebrochen ist, bemerkt er »größeren Hunger als sonst«, sogar »der Kopf tut ihm vom Fasten weh« (JR, S. 243). Da trifft es sich gut, dass er in einem Gebüsch den Hasen aufstöbert, den er mit seinem Pilgerstab außer Gefecht setzt, wie erlegte Beute an sein Pferd bindet und mitführt. Als der Fuchs noch einmal mit seiner Beute anhält, um den Hof zu verspotten und sich darüber lustig zu machen, dass der Löwe seiner Lüge aufgefressen ist, kann sich der Hase in einem Moment der Unachtsamkeit aus seinen Fesseln befreien⁴¹ und eine wilde Jagd auf Renart beginnt (vgl. JR, S. 245–249; V. 1511–1597). Mit letzter Kraft rettet sich der Fuchs in seine Höhle und der Ausgangspunkt der *branche* wie auch vieler anderer *branches* ist wiederhergestellt: Der verfolgte und verhasste Fuchs sitzt in seiner Festung, wo er gesund gepflegt wird, bis er eines Tages – in der nächsten *branche* – wieder einen Weg findet, an Nahrung zu kommen.

Ein letztes Mal artikuliert sich im *Jugement de Renart* so die Absurdität des Versuchs, den Fuchs für Angriffe auf Beutetiere zu responsabilisieren: Es ist seine Natur, er kann nicht anders. Allerdings »können« ja auch die übrigen Akteure am Hofgericht »nicht anders«: Sie können keinen argumentativ ausgestalteten Prozess gegen den Fuchs zu Ende führen, sondern »müssen« sich einfach an ihm rächen und schließlich nach ihm schnappen und beißen, ihn »rupfen« (vgl. JR, S. 247) und

⁴⁰ Auch der Ausgang des Hofgerichts wird in Gruppe β und in Handschrift H anders gestaltet als in Gruppe α. Als der Galgen vorbereitet wird, wendet sich der Dachs in einem letzten, verzweifelten Appell an den König und bittet darum, Renart zu begnadigen. Noble gibt Renart noch eine letzte Chance, Besserung zu versprechen, die der Fuchs nutzt: *Ha ! gentis rois, por Dieu merci ! / Tenez ma foi : je vos afi / ja mes clamor n'orez de moi, / jel vos promet e bone foi* (*Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 1, S. 206, V. 1461–1464; »Ha! Edler König, im Namen Gottes, habt Erbarmen! Nehmt mein Versprechen an: Ich garantiere Euch, dass Ihr keine Klagen über mich mehr hören werdet; das schwöre ich Euch«, Übersetzung J. G.; für den ähnlichen Wortlaut in Handschrift H vgl. *Le Roman de Renart* 1998, S. 38f., V. 1441–1443). Noble nimmt das Versprechen an, droht – wenig glaubhaft –, dass er den Fuchs beim kleinsten Verstoß *sanz demorance* (*Le Roman de Renart* 2013–2015, Bd. 1, S. 206, V. 1467; »ohne Verzug«, Übersetzung J. G.) hängen lassen werde, und schickt ihn fort, auf Büsser-/Pilgerfahrt (vgl. ebd., V. 1469–1493). Während in Handschriftengruppe α also die situativ wirksame Klugheit des Fuchses akzentuiert wird, treten andernorts vielmehr der soziale Wert von Freundschaft und ihre politische Brisanz hervor.

⁴¹ Dass Renart hier gerade dann spricht, als er eigentlich schweigen sollte, ruft noch eine andere »Natur« des Fuchses auf, nämlich die des Fuchses als Fabeltier. Schon in Fabeln wie »Das Rebhuhn und der Fuchs« (vgl. *Sämtliche Fabeln der Antike* 2021, S. 364f.) und auch in anderen tierepischen Erzählungen, etwa in der Sprotinus-Episode im *Ysengrimus* (vgl. *Ysengrimus* 2020, Buch IV, S. 294–305, V. 887–1044), in *branche* II des *Roman de Renart* (vgl. JR, S. 12–33; V. 23–468) und nicht zuletzt auch im *Reinhart Fuchs* (vgl. *Der Reinhart Fuchs* 1984, V. 139–152) findet der Fuchs im Rebhuhn oder dem tierepischen Hahn einen Gegenspieler, der sich die sprichwörtliche – quasi natürliche – Neigung des Fuchses, das Maul zu weit aufzureißen, zu Nutze macht. Von der Beute an seiner Ehre gepackt, schreit der Fuchs dem (menschlichen) Hühnerhalter Schimpftiraden zu, und sobald das Maul weit genug geöffnet ist, entflieht der Vogel. Der literarische Fuchs neigt überdies dazu, seine Gegner zu verhöhnen, etwa die geschändeten Boten (vgl. JR, V. 690–701; *Der Reinhart Fuchs* 1984, V. 1599–1604), was ihm hier zum Verhängnis wird (zu Renarts und Reinhalts Sprechen im falschen Moment vgl. Wick 2018, insbes. S. 32–35). Die Inszenierung der Natur des Fuchses als Fabeltier macht die vorliegende Reflexion über die Verantwortlichmachung des Fuchses noch komplexer, weil auch soziale Rollen und Natur gewordenes Verhalten auf diese Weise am Ende der *branche* »der Natur« zugeschrieben werden. Als naturgemäß könnte infolgedessen vielleicht auch ritualisiertes oder habitualisiertes Verhalten des Menschen bewertet werden – was die Normativität von Natur in menschlichen Gesellschaften erdrückend anmuten ließe.



»durchlöchern« (vgl. JR, S. 249). Inszeniert wird hier also vor allem eine Normativität von Natur, vor der es schwerfällt, soziale und politische Ordnung überhaupt zu begründen. Im Blick auf die anthropologische Reflexionsdimension der Erzählung ist das ein eher ernüchterndes Resultat, denn gezeigt wird ja nicht vornehmlich, dass *Tiere* sich nicht dauerhaft wider ihre Natur verhalten können. Zugleich, wenn nicht mehr noch, geht es im Licht einer frappierenden Instabilität der Mensch-Tier-Differenz darum, dass *Menschen* Sklaven ihrer Natur sind. Welche Geltung, aber auch welcher Sinn und welche Bedeutung mag menschlicher Rechtsprechung gegen die Natur dann noch zukommen?

3 Strafbarkeit, Intentionalität und Willensfreiheit: *Reinhart Fuchs*

Auch die mittelhochdeutsche Erzählung *Reinhart Fuchs*, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts einige *branches* des *Roman de Renart*, darunter *Le Jugement de Renart*, adaptiert und zu einer geschlossenen Handlung verbindet, nimmt den Responsibilisierungsdiskurs am Beispiel des Fuchses als Raubtier zunächst anhand der Differenz von ›fressen‹ / ›nicht fressen‹ auf. Allerdings geht es hier nicht um den Erfolg, sondern um die Motivation zu fressen, die Listhandeln bedingt. In den sogenannten ›Kleintierepisoden‹ zu Beginn der Erzählung trifft der Fuchs Reinhart – stets hungrig und meist auf der Flucht vor Menschen – zunächst auf drei potenzielle Beutetiere, den Hahn, die Meise und den Raben, die er zu überlisten versucht, um sie zu fressen. Dann begegnet er dem Kater Diepreht, den er zu überlisten trachtet, ohne dass die Motivation, den Hunger zu stillen, eine Rolle spielte: Auf der Flucht vor Jägern begegnet Reinhart dem Kater in einem Wald und bittet ihn, ihm eine Kostprobe seiner Schnelligkeit zu bieten – wohlweislich auf einem Pfad, der, wie Reinhart weiß, zu einer Wildfalle führt. Diepreht aber kennt die Falle und weicht ihr aus. Nach seiner Rückkehr verlangt Reinhart von ihm, seine Fähigkeiten noch einmal unter Beweis stellen, dieses Mal aber weniger weite und eher hohe Sätze zu machen. Der Kater wehrt sich mit einer Gegenlist: Reinhart möge mit ihm rennen. Der Erzähler hält dazu fest: *sie wolden beide ein ander betriegen* (RF, V. 348).⁴² Diepreht überspringt im schnellen Lauf die Falle, um direkt dahinter abrupt anzuhalten. Reinhart läuft auf, gerät in die Falle und muss um sein Leben fürchten, während Diepreht davonzieht.

Vor der Folie der ersten drei Episoden, in denen die Motivation des Listhandelns des Fuchses expliziert wird (Hunger), wird hier⁴³ besonders die Frage virulent, was den Fuchs dazu motiviert, den Kater in eine tödliche Falle zu locken. Weder scheint eine Situation der Nahrungskonkurrenz zu bestehen, noch finden sich Anhaltspunkte, dass Reinhart Diepreht in die Falle zu locken versucht, um selbst den Jägern zu entkommen. Erst recht nicht wäre zu plausibilisieren, dass er den Kater fressen wollte, denn dafür gibt es keine Anhaltspunkte im Text, keine bekannten literarischen

⁴² Ich zitiere hier und im Folgenden versgenau und unter Verwendung der Sigle RF aus der Ausgabe *Der Reinhart Fuchs* 1984.

⁴³ Eingeleitet wird dieser Gedankengang vielleicht schon in der zweiten Hälfte der voranstehenden Diezelin-Episode (vgl. Glück 2021, S. 105 f., sowie Schul 2016, S. 73, mit Anm. 63).

Vorläufer und vermutlich wäre das auch kein natürliches Verhalten für wirkliche Füchse. Beim Fuchs wie beim Kater wird vielmehr eine Lust am Betrug als Motivation expliziert, was im Kontext der ›Kleintierepisoden‹, welche die Motivation Reinharts, andere Tierfiguren zu überlisten, sonst auf den Hunger hin konkretisieren, besonders auffällig ist. Gegenüber der im *Jugement de Renart* virulenten Gewalt des Fuchses, die zwischen animalischen und dezidiert menschlichen Zügen oszilliert, ist die Lust am Betrug vielleicht etwas eindeutiger auf den Menschen bezogen, wobei der Kater und der Fuchs im selben Maß anthropomorph erscheinen. Bemerkenswert ist gegenüber dem *Jugement de Renart* vor allem allerdings, dass die Differenz von ›fressen‹ und ›nicht fressen‹ und damit auch die Frage nach der Zurechenbarkeit des Handelns nun in den Bereich der Intentionalität der Figuren verlagert wird: Es geht in den Kleintierepisoden des *Reinhart Fuchs* nicht vordringlich um ›fressen‹ und ›nicht fressen‹, sondern um ›fressen wollen‹ und ›nicht fressen wollen‹ (bzw. ›betrügen wollen‹).

Das spielt an dieser Stelle noch keine bedeutende Rolle für die Frage nach der Responsibilisierung des Fuchses, weil im Rahmen der ›Kleintierepisoden‹ noch nicht nach der Verantwortung für sein Handeln gefragt wird bzw. weder der Erzähler noch andere Figuren versuchen, Reinhart zu responsibilisieren. Anders ist das im zweiten und vor allem im dritten Abschnitt der Erzählung. Im zweiten Abschnitt steht der Widerstreit von Fuchs und Wolf im Fokus, die sich erst in *gesellschaft* verbinden (vgl. RF, V. 396: *wolt ir mich zv gesellen han?*), dann aber schnell zu Gegenspielern werden, als einerseits Reinhart versucht, mit der Wölfin Hersant anzubandeln (vgl. RF, V. 419–439), die Wölfe andererseits den Fuchs in der Episode vom Schinkenraub übervorteilen (vgl. RF, V. 449–498). Im Anschluss werden mehrere Episoden aneinandergereiht, in denen der Fuchs den Wolf wiederholt schmerzhaft überlistet, bis der Wolf Reinhart schließlich die Fehde ansagt und ihn vor ein Schwurgericht lädt. Reinhart erscheint zwar, erkennt aber, dass man ihn betrügen möchte, und flieht. Auf der Flucht vergewaltigt er die Wölfin und kann sich in seine Höhle retten.

Die Listhandlungen des Fuchses gegen den Wolf sind vielfältig und führen nicht nur zu schweren Verletzungen, sondern gar zu einer bleibenden Verstümmelung: Schlussendlich muss der Wolf, wie seine Frau bestürzt festhält, *ane zagel [...] wesen* (RF, V. 1059). Mitunter bleibt dabei offen, aus welchen Gründen Reinhart den Wolf in Fallen führt; er handelt *dvrch liste* (RF, V. 505), zumindest ein Mal auch scheint der Fuchs den Wolf aus *haz* (RF, V. 733) in eine lebensbedrohliche Lage zu bringen (›Fischfang-Episode‹, V. 712–822), ein anderes Mal ist es die pure Not, die Reinhart zwingt, den Wolf zu überlisten (in der ›Brunnen-Episode‹, V. 823–1030). Doch worin auch immer die konkreten Gründe für Reinharts Handeln liegen: Am Ende des zweiten Abschnitts macht der Wolf seiner Frau und seinen Kindern gegenüber den Fuchs für all sein Leiden verantwortlich und sagt:

*ich habe minen lip
von Reinhartes rate verlorn.
dvrch got daz lazet vch wesen zorn.
daz ich ane zagel gan,
daz hat mir Reinhart getan,
deiswar, an aller slachte not.*



*er betrov̄g mich in den tot.
von siner vntriwe groz
enphienc ich mangan slac vnd stoz* (RF, V. 1040–1048).

Zumindest die Responsibilisierung des Fuchses durch den Wolf erfolgt also unberührt der eigentlich variierenden Umstände der Listhandlungen über eine Zurechnung der Versehrungen an einen willkürlich, *an aller slachte not*, und aus *vntriwe* handelnden Reinhart. Entscheidend für die Responsibilisierung ist hier weder der Handlungserfolg noch die konkrete Motivation auf Seiten des Täters, sondern einerseits die Tatsache, dass er (so) nicht hätte handeln müssen und insofern aus freien Stücken schadet bzw. eben, gerade aus der Perspektive seines Gegenspielers, böseartig ist und gerne betrügt. Der Wolf bedient sich hier andererseits der Erwartung an die ›Verantwortungsnetze‹⁴⁴ der *geselleschaft* (von Fuchs und Wolf) und der Gemeinschaft der Tiere insgesamt: Nicht nur hätte der Fuchs nicht so handeln müssen, er hätte auch nicht so handeln dürfen.⁴⁵

Dass Reinhart *an aller slachte not* und in *vntriwe* handelt, kommt zumindest noch ein weiteres Mal in der Erzählung vor, und zwar im dritten Abschnitt der Erzählung. Dieser adaptiert den Handlungsgang des *Jugement de Renart* und verbindet ihn mit der Erzählung vom kranken Löwen (der ›Hoftagsfabel‹), setzt dabei allerdings auch einige sehr spezifische neue Akzente nicht nur in der Darstellung, sondern auch hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung.⁴⁶ Ähnlich wie in der altfranzösischen Erzählung wird auch hier ein Hoftag einberufen, zu dem alle Tiere erscheinen, nur der Fuchs nicht. Dieses Mal allerdings liegt der Grund für die Einberufung des Hoftags in starken Schmerzen des Löwen, der die Auswirkungen einer Racheaktion des Ameisenfürsten als von Gott gesandte Krankheit fehldeutet, die ihn, wie er meint, bestrafen sollte, weil er so lange nicht mehr Recht gesprochen habe.⁴⁷ Nur der dem Hoftag zunächst fernbleibende Fuchs Reinhart weiß von der wahren Bewandnis der vermeintlichen Krankheit des Löwen – er hat beobachtet, wie die Ameise dem schlafenden Löwen durchs Ohr ins Hirn kroch und die Schmerzen auslöste. Dieses exklusive Wissen wird Reinhart nutzen, um dem eigenen Gerichtsverfahren zu entgehen.

Dass Reinhart dem Verfahren entgehen könnte, lässt sich zu Beginn des Abschnitts freilich nun gerade nicht erwarten, denn der formelhafte Prozess wird in

⁴⁴ Zum Begriff des ›Verantwortungsnetzes‹ vgl. den Beitrag von Nadine Jäger im vorliegenden Band.

⁴⁵ Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass die Responsibilisierung des Fuchses durch die vom Wolf angerufenen Verantwortungsnetze hier nicht autorisiert wird: Allein aus der Perspektive des Wolfs, seiner Sippschaft und seiner Verbündeten erscheint der Fuchs als Verantwortlicher. Die Erzählung hingegen lässt eine differenziertere Betrachtung zu, und zwar sowohl hinsichtlich des Ursprungs des Antagonismus von Fuchs und Wolf (Minneproblematik und Schinkenraub) als auch bezüglich der schlussendlichen Rechtmäßigkeit der Responsibilisierung (Gottesgericht vs. Falle). Es ist der Blickwinkel des Wolfs, seiner Familie und seiner Parteigänger, aus dem betrachtet Reinhart nicht so hätte handeln dürfen, wie er es getan hat.

⁴⁶ Einzigartig in der tierepischen Erzähltradition sind insbesondere die ansonsten nicht bekannte Ameisen-Episode und das Ende der Erzählung mit dem Zerfall des Reichs sowie dem Giftmord am Löwenkönig.

⁴⁷ Vgl. RF, V. 1239–1323. Unterschiedliche Deutungsoptionen der Ameisenepisode im Kontext der Hoftags-Episode bzw. der Erzählung insgesamt finden sich in Darilek 2018, insbes. S. 30–37, und Glück 2021, insbes. S. 110–114.



einer Zwangsläufigkeit inszeniert, die ein Entkommen auszuschließen scheint. Vor dem Gericht des Königs tritt zunächst der Wolf Isengrin auf und lässt von einem *vorsprechen* (RF, V. 1367), nämlich dem Bären, die Klage gegen den Fuchs verlesen,⁴⁸ Reinhart habe die Wölfin vergewaltigt. Krimel, der Dachs, tritt dagegen als *vorspreche* Reinharts auf und entlastet den Fuchs, woraufhin Isengrin eine zweite Klage selbst vorbringt und vom Hirsch Randolt unter Eid bestätigen lässt: Reinhart habe ihm großen körperlichen Schaden zugefügt. Der Hirsch fordert, der König solle Reinhart sogleich *besitzen* (RF, V. 1428), d. h. festnehmen lassen, und hinrichten. Die übrigen Adligen stimmen zu, doch das Kamel erinnert nachdrücklich an das Recht des Beklagten, bis zu dreimal vorgeladen zu werden, ehe er, ohne gehört zu werden, verurteilt werden dürfe (vgl. RF, V. 1437–1452). Daran ändert auch der Auftritt der Hühnervogel nichts, der im *Jugement de Renart* noch bewirkte, dass überhaupt ein Verfahren gegen Renart eingeleitet wird, hier aber eigentümlich funktionslos inszeniert wird: Einerseits wird das Verfahren gegen den Fuchs in der mittelhochdeutschen Erzählung auch ohne den augenscheinlichen ›Mord‹ an der Henne eröffnet, andererseits führt die Tatsache, dass die Hühnervogel erbärmlich klagen, hier nicht dazu, dass der juristische Einwand des Kamels übergangen würde. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass das Skandalon des *Jugement de Renart*, dass der Fuchs ein Huhn tötet aber nicht frisst, nun keines mehr ist, zumindest juristisch, und damit im Blick auf die Responsibilisierung des Fuchses Reinhart nicht von entscheidender Bedeutung ist. Wichtiger scheint im *Reinhart Fuchs* zu sein, das bereits eingeleitete Verfahren rechtsförmig korrekt fortzuführen.

Bei den anschließenden Botengängen Bruns und Dieprehts fällt auf, dass weniger die Listhandlungen als vielmehr die jeweilige Rückkehr der Boten an den Hof im Fokus der Erzählung steht. Zum einen wird dabei jeweils erneut ein Schlaglicht auf die freie Entscheidung Reinharts geworfen, den Boten zu schaden, zum anderen wird das Bemühen um ein geregeltes Prozessverfahren so sehr akzentuiert, dass deutlich wird, dass ein regelkonformes Gerichtsverfahren als Voraussetzung für die Responsibilisierung des Beklagten gesehen werden muss. Als Brun lädiert von seinem Botengang zurückkehrt, jammert er über das *grvndelose leit* (RF, V. 1612), das er durch Reinhart erfahren habe. Erneut wird die Forderung nach einer sofortigen Verurteilung Reinharts laut, doch dieses Mal pocht der Elefant auf die Einhaltung der Rechtsordnung: Reinhart müsse bis zu dreimal vorgeladen werden (vgl. RF, V. 1635–1644). Als Diepreht an den Hof zurückkehrt, bemerkt er: *mir wolte Reinhart den tot l frymen* (RF, V. 1738). Forderungen, Reinhart sofort zu richten, tritt nun Krimel entgegen, der Dachs, der den dritten Botengang übernimmt und Reinhart, wie es zunächst scheint, überzeugt, an den Hof zu kommen, um sich zu verantworten.

Doch anders als im *Jugement de Renart*, wo Renart sich rechtfertigen möchte und auch der Dachs in seinem Sinne eine Gerichtsverhandlung einfordert, sie aber nicht

⁴⁸ Widmaier 1993, S. 150–166, analysiert die Klagen gegen Reinhart und die Verteidigung durch Krimel vor einem rechtshistorischen Hintergrund und hält u. a. fest, wie entscheidend es angesichts des Formalismus zeitgenössischer Prozessführung war, Vorsprecher zu haben. Dass das Gerichtsverfahren im *Reinhart Fuchs* in vielerlei Hinsicht den damaligen Gepflogenheiten realer Prozessführung entspricht und noch die Wortwahl des Verfassers vielfach die Terminologien der Formelprozesse aufnimmt, ist von einiger Wichtigkeit auch für die vorliegende Interpretation: Der Ablauf des Gerichtsverfahrens wird im *Reinhart Fuchs* besonders akzentuiert.

zugestanden bekommt, hat Reinhart hier nicht die Absicht, es zu einem Gerichtsverfahren kommen zu lassen. Nach seiner Ankunft am Hof bringen die Tiere erneut Klagen gegen Reinhart vor und fordern seine Hinrichtung. Reinhart aber geht auf die Klagen gar nicht ein, sondern drückt dem Löwen sein Beileid aus, dass er solchen *doz* (RF, V. 1866) und solche *vngezogenheit* (RF, V. 1869) an seinem Hof ertragen müsse. Er gibt sich als Vertrauter des Arztes Bendin aus Salerno aus und spielt vor, gekommen zu sein, um den kranken Löwen zu heilen. Der Löwe lässt von seinem Zorn ab (vgl. RF, V. 1891), führt das Verfahren gegen den Fuchs also nicht weiter, und vertraut sich Reinharts Heilungskünsten an. Der Fuchs lässt den Wolf, den Bären, den Kater und den Biber schinden, den Löwen heiß baden und anschließend dick in die Pelze einpacken, sodass er ordentlich ins Schwitzen kommt. Ein Gürtel aus Hirschleder soll alles zusammenhalten. Eine Hühnerbrühe mit Eberspeck wird zusätzlich bereitet. Die Hitze treibt den Ameisenfürsten aus dem Kopf des Löwen und schnell lassen die Krankheitssymptome nach. Gegenüber anderen Adaptationen der Hoftagsfabel fällt auf, »dass die Kur mit Tierfellen nicht die Symptome, sondern die Ursache der vermeintlichen Erkrankung bekämpft«⁴⁹ und es Reinhart ganz folgerichtig tatsächlich gelingt, den Löwen zu heilen, und zugleich seine Gegenspieler drastisch misshandeln zu lassen.

Viele Tiere fragen sich ob der Ereignisse, was sie am Hof noch erreichen können, außer dass ihnen vielleicht auch noch das Fell über die Ohren gezogen wird, und sie verlassen den Hoftag des Löwen in alle Himmelsrichtungen: *Der hof zesleif sa* (RF, V. 1993). Damit ist an eine Fortsetzung des Gerichtsverfahrens gegen den Fuchs nicht mehr zu denken. Als der Fuchs sich auch noch der Rechtsgelehrten, des Kamels und des Elefanten, entledigt, tritt deutlich hervor, dass Rechtsprechung an diesem Ort keinen Raum mehr hat. Wo allerdings die Rechtsprechung keinen Raum mehr hat, erübrigen sich gemäß den Regeln dieser erzählten Welt auch Fragen nach der Responsibilisierung des Fuchses: Als viele Tiere gegangen sind, vergiftet Reinhart den Löwen und verlässt mit Krimmel ebenfalls den Hof, noch ehe der Löwe stirbt. Natürlich ist Reinhart für die Ermordung des Löwenkönigs verantwortlich, und der Giftmord wird ihm auch zumindest noch vom sterbenden Löwen zugerechnet⁵⁰ – aber das alles spielt keine Rolle mehr, denn es gibt kein Gericht und keinen Richter mehr, vor denen die Verantwortung Reinharts für den Tod des Löwen und die Qualen der anderen Tiere reklamiert werden könnte. Reinhart verspottet noch einmal Brun, den gehäuteten Bären (vgl. RF, V. 2203–2212),⁵¹ und verschwindet – ganz Fuchs – im Wald.

Anders als im *Jugement de Renart*, wo der Hof dem Fuchs die Gerichtsverhandlung letztlich verwehrt, sieht man hier, wo umgekehrt der Fuchs dem Prozess gezielt ausweicht, wie absurd es wäre anzunehmen, dass Reinhart keine Verantwortung für seine Taten zukommen könnte – und wie gefährlich es ist, die juristische Festschrei-

⁴⁹ Glück 2021, S. 112.

⁵⁰ Vgl. RF, V. 2231–2235: *Der kvnic weinende sprach, / daz er Reinharten ie gesach: / ›Des han ich verlorn daz min leben, / owe, er hat mir gift gegeben / Ane schvlde, ich hat im niht getan [...]‹.*

⁵¹ Ähnlich wie der von Renart verspottete geschundene Bär im altfranzösischen Text (siehe Abschnitt 2), wird hier auch Brun in tierlicher Sprachlosigkeit inszeniert: Er erwidert Reinhart nichts, verzicht nur knurrend das Maul (RF, V. 2213–2216).



bung von Verantwortung in einer Gerichtsverhandlung zu verpassen. Während im anthropologischen Diskurs des *Jugement de Renart* offen bleibt, wie der Mensch in seiner ontologischen Verfasstheit als Sinnenwesen und Geisteswesen juristisch adäquat konzipiert und responsabilisiert werden kann, scheint die mittelhochdeutsche Erzählung die Position zu beziehen, dass auf die Intentionalität des Handelnden abzuheben wäre, zugleich aber deutlich zu machen, dass es letztlich nur der Richter ist, der Verantwortung zuschreiben kann und muss. Die Responsibilisierung Reinharts scheidet nicht an der fehlenden ontologischen Arretierung der Fuchsfigur, sondern am Versagen des Richterkönigs, der sich selbst, die Verhältnisse an seinem Hof und auch den Willen Gottes fehldeutet. Insofern trägt der *Reinhart Fuchs* einerseits zur Konzeptionalisierung von Verantwortung als etwas das Figuren-Innere und letztlich die Intentionalität und Willensfreiheit des Menschen Betreffendes bei und zeigt, dass Responsibilisierung durch einen geordneten Prozess mit klaren Verfahrensregeln erfolgt. Andererseits lenkt die Erzählung den Blick über die Reflexion individueller Verantwortung und Strafbarkeit hinaus auf einen fundamentalen Zusammenhang der Konstruktion von Verantwortung mit der Stabilität sozialer und politischer Ordnung: Zumindest gemäß den Regeln des Erzählkosmos des *Reinhart Fuchs* kann eine Gesellschaft, die daran scheitert, offensichtliche Verantwortung juristisch bindend zuzuschreiben und zu sanktionieren, keinen Bestand haben.

4 Soziale Verantwortung: *Van den vos Reynaerde* und *Rainaldo e Lesengrino*

Während *Le Jugement de Renart* und weitgehend auch noch *Reinhart Fuchs* an der Frage nach der Verantwortung des Fuchses für sein Handeln Konzepte einer eher individuellen Responsibilisierung (des Täters vor Gericht) verhandeln, entstehen mit *Van den vos Reynaerde* und *Rainaldo e Lesengrino* im Laufe des 13. Jahrhunderts Adaptationen des Sujetmusters, die den Blick stärker auf soziale und politische Dimensionen der Responsibilisierung richten. In beiden Erzählungen wird im Rahmen der Gerichtsverhandlungen der Tierfiguren das Verhältnis von natürlicher Ordnung und positivem Recht reflektiert, wobei auf Ebene der anthropologischen Reflexionsdimensionen tierepischen Erzählens jeweils deutlich wird, dass der Mensch nicht nur individuell (und vor Gericht) für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann, sondern auch Verantwortung für die Gestaltung sozialer Ordnung trägt.

Der mittelniederländische Verstext *Van den vos Reynaerde*, der seinerseits zur Vorlage für *Reynaerts historie* und somit mittelbar für den *Reynke de vos* und die frühneuzeitlichen Fuchsromane wurde,⁵² greift nach einem Prolog (vgl. VR, V. 1–40)⁵³ zunächst das Handlungsgerüst des *Jugement de Renart* wieder auf: Al-

⁵² Schlusemann 2016, S. 118–120, hebt die Bedeutung von *Van den vos Reynaerde* für die Erzähltradition des Fuchsromans vermittelt der Nachfolgerzählung *Reynaerts historie* deutlich hervor. Allgemeiner äußert sie sich zur Wirkungsgeschichte der Erzählung in *Van den vos Reynaerde* 2022, S. XXV–XXVII.

⁵³ Ich zitiere den Text versgenau bzw. mit Seitengabe nach der Ausgabe und Prosa-Übersetzung von Berteloot/Worm (*Van den vos Reynaerde* 1982). Der Text ist in zwei Handschriften ›vollständig‹ überliefert. Ich wähle die Ausgabe von Berteloot/Worm und nicht die jüngst erschienene Edition mit Übersetzung von



le Tiere kommen zu einem Hoftag zusammen, nur Reynaert erscheint nicht. Mit Ausnahme des Dachses Grimbeert haben alle Anwesenden Grund zur Klage über Reynaert. Grimbeert kann die meisten Vorwürfe entkräften; als jedoch der Trauerzug der Hühnervögel mit dem Leichnam Coppes auf den Plan tritt, beschließt König Nobel in Absprache mit seinen Ratsmitgliedern, Reynaert vorzuladen (vgl. VR, V. 41–464). Die Botengänge von Bruun und Tybeert scheitern, und beide kehren ohne den Fuchs und schlimm misshandelt zurück, während es Grimbeert gelingt, Reynaert an den Hof zu führen (vgl. VR, V. 465–1752).

Während es in diesen ersten Abschnitten der Erzählung kaum zu signifikanten Abweichungen vom Handlungsschema des *Jugement de Renart* kommt,⁵⁴ hat der Verfasser von *Van den vos Reynaerde*, wie zuvor schon beim *Reinhart Fuchs* zu beobachten war, das Ende der Erzählung gänzlich anders gestaltet als seine Vorläufer: Am Hof angekommen erhält Reynaert nun tatsächlich das stets von den Boten angekündigte Gerichtsverfahren (vgl. VR, V. 1753–2049). »Nie«, so der Erzähler, »hörte man von Tieren so schöne Reden, wie hier zwischen Reinart und den anderen Tieren« (VR, S. 83).⁵⁵ Die Redner zeichnen sich dabei nicht nur durch ihre Eloquenz aus, sondern vor allem durch ihre juristische Kompetenz: »Die besten Begründungen wurden vorgetragen, und die Klagen, die die Tiere vorbrachten, stützten sie mit guten Beweisen, wie sie verpflichtet waren« (VR, S. 85).⁵⁶ Schließlich bittet der König die Barone um ein Urteil. Sie verhängen die Todesstrafe. Brun, Ysengrijn und Tybeert machen sich auf, den Galgen vorzubereiten, während der Fuchs sich zu einer letzten Rede aufschwingt – die er freilich bereits für diesen Fall vorbereitet hatte.⁵⁷

Schlusemann (*Van den vos Reynaerde* 2022), weil das Ende der von ihr edierten Dykschen Handschrift (heute: Münster, Universitäts- und Landesbibliothek, Cod. 5, Bl. 102^r–123^r) anders gestaltet ist als in der zweiten ›vollständigen‹ Handschrift (Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. poet. et philol. fol. 22, Bl. 192^v–213^r), deren Text Berteloot/Worm bieten: Es fehlt in der Dykschen Handschrift die Perpetuierung des Anspruchs von Bär und Wolf auf das Geschlecht des Scharbocks, es ist allein die Rede von »dem Widder Bellin«, durch den sie »entschädigt[ig]« werden sollen (*Van den vos Reynaerde* 2022, S. 183). Etwas unzutreffend fasst Schlusemann ebd., S. XVII, insofern das Ende des Textes in ihrer Inhaltsangabe zusammen, die Dyksche Handschrift endet nämlich eben nicht »damit, dass Firapeel den Vorschlag unterbreitet, die Schafe an die Bären und die Wölfe auszuliefern«.

⁵⁴ Der mittelniederländische Text entspricht hier der Handlungsstruktur des *Jugement de Renart*, lässt aber die Interaktionen der Figuren und ihre Motivation detaillierter und mit eigener Akzentuierung hervortreten. Minutiös hat das Bouwman 1991, Bd. 1, S. 49–208, herausgearbeitet. Die Sättigung der Erzählung mit zeitgenössischen Diskursen und ›Fakten‹, die sicher zu ihrer großen Detailtiefe beiträgt, weist auch Malfliet 2010 nach. Gegenüber dem *Jugement de Renart* fällt besonders auf, dass die Klugheit des Fuchses nicht mehr situational bedingt ist, sondern Reynaert sich einerseits ganz darauf verlassen kann, stets die richtige Antwort zu finden, andererseits oft genug mit klaren Plänen auftritt, wo Renart in letzter Sekunde ein glücklicher Einfall rettet, ohne dass er damit noch gerechnet hätte. Als etwa Renart vor dem Galgen steht, fällt ihm keine List mehr ein, »durch die er hätte entrinnen können« (JR, S. 239; ebd., V. 1375 f.). Reynaert hingegen hat sich schon am Vorabend der Verhandlung seine Lügengeschichte zurechtgelegt und geht bestens vorbereitet in die Verhandlung. Gravierende Unterschiede in der Handlungsstruktur finden sich vor allem in der zweiten Hälfte der Erzählung, der Gerichtsverhandlung und der Flucht Reynaerts; einen Überblick bietet Goossens 1998, S. 190–192.

⁵⁵ Vgl. VR, V. 1869–1871a: *Nye hoerde man van dieren / So scone tale als nu es hier / Tusschen reynaerde ende dandre dier / Orconden den ghenen die dat horden.*

⁵⁶ Vgl. VR, V. 1875–1878: *Die beste redenen ghinghen daer voort / Die claghen die de dieren ontbonden / Proufden si met goeden orconden / Als si sculdich waren te doene.*

⁵⁷ Reynaert ist in der Nacht zuvor die Idee zu einer List gekommen, mit der er seine Henker und den König betrügen und sich selbst befreien möchte (vgl. VR, V. 2042–2045).



Die in späteren Fassungen, etwa im *Reynke de vos*, noch weiter ausgefeilte und zum rhetorischen und narrativen Schatz ausgeschmückte Rede mit der Lüge über einen Schatz,⁵⁸ der angeblich dazu dienen sollte, König Nobel zu stürzen, führt letztlich zur Begnadigung Reynaerts (vgl. VR, V. 2050–2548). Für eine Pilgerfahrt, die er nach Rom unternehmen möchte, werden dem Fuchs eine Pilgertasche aus Bärenfell und Schuhe aus Wolfsleder angefertigt, und in Begleitung des Hasen Cuwaert und des Schafbocks Belin verabschiedet sich der Fuchs schließlich vom Löwen. Mit einer List gelingt es ihm, den Hasen in seine Höhle Manpertus zu locken und dort zu verspeisen. Belin schickt er zurück an den Hof, um dem Löwen eine Nachricht zu überbringen. Während Reynaert bereits mit seiner Familie in eine Einöde flieht, gelangt Belin an den Hof. Die Nachricht ist der Kopf des Hasen (vgl. VR, V. 2549–3389).

Als Belin den Brief überbracht hat, stößt der Löwe ein schreckliches Brüllen aus. Er versteht nun, was an seinem Hof tatsächlich geschehen ist. Der Leopard bittet ihn, seine Trauer zu mäßigen. Als er vom großangelegten Betrug des Fuchses erfährt, rät er dem König, die Wölfe und den Bären für das Unrecht, das ihnen widerfahren sei, zu entschädigen; man solle ihnen Belin überlassen, der zugegeben habe, den Hasen im Stich gelassen zu haben (vgl. VR, V. 3411–3424). Brun und Ysengrijn sowie ihre Nachfahren erhalten die Privilegien, fortan jeden Widder reißen zu dürfen, der ihnen begegnet, auch die Nachfahren Belins, und auch Reynaert und seine Verwandten sowie ihre Nachfahren töten zu dürfen, wann immer sie möchten (vgl. VR, V. 3430–3461). Eine der Pointen des mittelniederländischen Verstemtes besteht also darin, dass vermeintliches ›Naturrecht‹ (Wölfe und Bären fressen Schafe, töten Füchse, und das ›dürfen‹ sie auch, weil es ihrer Natur entspricht) in der Geschichte der sozialen und politischen Interaktion der Tierfiguren begründet wird und aus einem Verdikt des Löwenkönigs hervorgeht: Weil es ein Urteil gab, das es ihnen einst auf alle Zeiten erlaubte, Schafe zu fressen und Füchse zu töten, ist es für die Nachfahren von Wolf und Bär ›heute‹ natürlich, das zu tun. Gerade im Blick auf den Schafbock und den Fuchs tritt deutlich zu Tage, dass hier die Tierfiguren verantwortlich gemacht werden für das ›natürliche‹ Schicksal ihrer tierlichen Verwandten und Nachfahren innerhalb der erzählten Welt wie auch in der Wirklichkeit. Denn es sind ja gerade nicht nur die erzählten Tiere, die diesem vermeintlichen Naturrecht unterstehen, sondern auch die realen Tiere, deren ›natürliche‹ Verhältnisse von Jäger und Beutetier hier als nur scheinbar natürlich imaginiert werden. Selbstverständlich ist die Erzählung nicht so zu verstehen, dass sie behaupten wollte, reale Wölfe und Bären würden reale Füchse und Schafböcke fressen, weil es ihnen einst ein niederländischer Löwe erlaubte. In Anbetracht der anthropologischen Dimensionierung tierepischen Erzählens geht es hier um die grundsätzliche Verantwortung weniger der erzählten Tiere als vielmehr der wirklichen Menschen: Es geht darum, dass die Rezipienten, dass reale Menschen ihre Machtverhältnisse und die soziale Ordnung nicht als naturgegeben (oder als von Gott gegeben) vorauszusetzen, sondern sie als gesetzt durchschauen; als menschengemacht, und damit als grundsätzlich veränderbar. Mit der Überschreitung der Grenzlinien von erzählter Welt und Wirklichkeit

⁵⁸ Zur kunstvollen Komposition der Rede im *Reynke de vos* vgl. Rieger 2021, S. 55–89; zum »Erzählen als Schatz« vgl. ebd., S. 90–94.



wird so auch das scheinbar Unumstößliche, Vorgegebene menschlicher sozialer und politischer Ordnung in den Verantwortungsbereich des Menschen verlagert. Pointierter noch ließe sich formulieren: Der Mensch wird für die Gestaltung seiner Gesellschaft responsabilisiert.

Die auch lexikalisch stark vom *Roman de Renart* beeinflusste italienische Erzählung *Rainaldo e Lesegrino*,⁵⁹ die wohl im späten 13. Jahrhundert entstanden ist, scheint an diesen Diskursstand gewissermaßen anzuschließen. Sie geht in einer ihrer beiden überlieferten Fassungen⁶⁰ aber noch einen Schritt weiter, indem sie zeigt, wie eine Rechtsordnung gestaltet werden könnte, die den Akteuren die volle soziale und politische Verantwortung für ihr Handeln zuspricht. Wie schon *Van den vos Reynaerde* nimmt auch *Rainaldo e Lesegrino* zunächst den Handlungsgang der *branche Le jugement de Renart* wieder auf,⁶¹ muss sich doch auch hier der Fuchs vor dem Löwen für die Tötung von Hühnervögeln verantworten. Bemerkenswert aber ist, dass der Fuchs sich nicht primär auf sein natürliches Recht, Hühner zu verspeisen, beruft, sondern dezidiert juristisch argumentiert: Er könne sich nicht daran erinnern, dass der Löwe ihm jemals Anweisung (*comandamento*; RL, V. 359) gegeben habe, dass er seinem Verlangen, Hühner zu verspeisen, nicht nachkommen dürfe.⁶² Raynaldo stellt also heraus, dass er keine Verletzung positiven Rechts begangen habe und somit vom Löwen nicht juristisch belangt werden könne. Der Löwe folgt dieser Argumentation in seinem Urteilsspruch, responsabilisiert den Fuchs aber für alle zukünftigen Fälle eines Angriffs auf Hühnervögel und übernimmt so die Verantwortung für eine soziale und politische Ordnung, in der die Hühnervögel künftig geschützt sind: Auch er erinnere sich nicht daran, jemals eine solche Anordnung erlassen zu haben und könne Raynaldo daher nicht verurteilen;⁶³ aber der Fuchs muss unter Androhung des Todes schwören, fortan den Frieden zu wahren (vgl. RL, V. 371). Er muss nun seinen Lebensunterhalt bestreiten, ohne Hühnervögel zu fressen, und dementsprechend rät

⁵⁹ Der Verfasser bedient sich einer norditalienischen Mundart, in die er französische Lehnwörter aus den *branches* des *Roman de Renart* italianisierend einführt. Detaillierte linguistische Analysen bietet Todd 1903, eine knappe Zusammenfassung findet sich bei Flinn 1963, S. 533.

⁶⁰ ›Vollständig‹ ist *Rainaldo e Lesegrino* nur in zwei Überlieferungsträgern erhalten, den Handschriften U (Udine, Biblioteca Arcivescovile, 26, Bl. 50^v–64^v) und O (Oxford, Bodleian Library, MS. Canon. Ital. 48, Bl. 6–19), die Lomazzi in *Rainaldo e Lesegrino* 1972 parallel ediert. Ich referiere hier unter Verwendung der Sigle RL versgenau auf den von Lomazzi edierten Text der Handschrift O, der inhaltlich an entscheidenden Stellen stark vom Text abweicht, wie er in U tradiert wird (vgl. Glück 2021, S. 163–175). Die Forschung zu *Rainaldo e Lesegrino* konzentriert sich bis heute vor allem auf linguistische und kodikologische Aspekte (vgl. die Beiträge zum jüngst erschienenen Sammelband Borriero/Giovè 2022). Eine literaturgeschichtliche Einordnung nimmt jetzt Morlino 2022 vor, doch ohne Reflexion der jeweils spezifischen diskursiven Potenziale der unterschiedlichen Fassungen und Erzählungen.

⁶¹ Während *Van den vos Reynaerde* den altfranzösischen Text eher amplifizierend adaptiert und keine wesentlichen Handlungsschritte übergeht, verkürzt und verknüpft *Rainaldo e Lesegrino* sowohl die Handlungsstruktur als auch die Ornamentik der Erzählung. Es fehlen z.B. die Botengänge des Bären und des Katers; der Dachs Çilberto tritt als Fürsprecher Raynaldos ein und holt ihn direkt an den Hof. Zur Adaptation von *Le Jugement de Renart* vgl. Flinn 1963, S. 534–536; Lomazzi in *Rainaldo e Lesegrino* 1972, S. 21–30; Morlino 2022, insbes. S. 111–120.

⁶² Vgl. RL, V. 358–361: *E' no me ricordo in nesun tempo / che vu me fisi comandamento, / se Deo me dé che poti prendere, / che no dovese a men asio rendere.*

⁶³ Vgl. RL, V. 366–369: *E' no me ricordo per nesun tempo / che ge fesse comandamento; / e da che no ge fi' comandare, / a tort non voio justixiar.*

der Löwe Raynaldo, er solle sich an die Feldarbeit machen – [*r*]etente, *Raynaldo, de lavorer* (RL, V. 376) – und nicht mehr Räuber sein. Aus dem Fuchs soll ein Pflanzenfresser werden, er soll also, mit anderen Worten, seine Natur dauerhaft und nachhaltig überwinden, wenn er noch Teil der sozialen Gemeinschaft der Tiere sein möchte. Als Voraussetzung für eine Sanktionierung des Handelns des Fuchses wird hier eine Rechtsordnung präsentiert, die erstens naturrechtlichen Argumentationen nur mehr »subsidiäre Geltung« beimisst⁶⁴ und die zweitens jedem Rechtssubjekt zumutet (und zuspricht), Verantwortung für alles Handeln zu übernehmen, und zwar jenseits möglicher Zwänge der ›Natur‹. Der Natur an sich kommt hier kein legitimatorischer Status im Blick auf die Begründung sozialer (juridischer) und politischer Ordnung mehr zu und sie kann auch nicht mehr entschuldigend eingebracht werden, um Verantwortung für schädigendes Handeln abzustreiten.

Der Fuchs stellt bald fest, dass ihm weder die Feldarbeit zusagt noch ihre Erträge für ihn genießbar sind – seine Verantwortung bleibt aber bestehen. Denkt man diese Ergebnisse im Horizont des hier entfalteten Spektrums anthropologisch dimensionierten tierepischen Erzählens weiter, so zeigt sich, dass dem Menschen nach *Rainaldo e Lesegrino* die volle Verantwortung für die Gestaltung seiner sozialen und politischen Ordnung zukommt. Nicht nur sind vermeintliche Naturgesetze und andere unerschütterlich anmutende Fundamente bestehender Ordnungen vielleicht selbst nur Ergebnis lange zurückliegender geschichtlicher Prozesse (*Van de vos Reynaerde*), sie können, und das wäre die Position, die sich aus *Rainaldo e Lesegrino* ableiten ließe, jederzeit geändert werden, sie müssen im Zweifelsfall sogar aktiv gestaltet werden – weil nicht die Natur, sei sie verstanden als kosmisches Prinzip oder als Schöpfungsordnung, sondern der Mensch Verantwortung für seine soziale und politische Ordnung trägt. Dem steht freilich die missgünstige Lage des Fuchses gegenüber, der verhungern oder als Geächteter leben muss. Als Tier bleibt Raynaldo also kein Lebensraum – aber wie sehr Tier ist der Mensch? Diese Frage zumindest lässt auch *Rainaldo e Lesegrino* am Ende offen.

5 Der tierepische Responsibilisierungsdiskurs

In der diachronen Folge der tierepischen Erzählungen vom Gerichtsverfahren gegen den Fuchs zeichnet sich im 12. und 13. Jahrhundert ein Diskurs über die Möglichkeit der Zuschreibung von Verantwortung ab, der gerade von den Leerstellen und Brüchen ausgeht und die offenen Fragen explizit adressiert, die spätere (Erzählungen über) Tierprozesse vor wirklichen Gerichten ausblenden oder überdecken. Schon im *Jugement de Renart*, der am Anfang des volkssprachlichen tierepischen Responsibilisierungsdiskurses steht, zeigt sich das epistemische Potenzial tierepischer Erzählungen über Gerichtsverfahren gegen den Fuchs, vermag die Erzählung es doch, die anthropologischen Konstituenten juristischer Personalität zu reflektieren und narrativ in einer Art und Weise zu problematisieren, dass vielfach und immer wieder anders daran angeknüpft werden konnte. So wird im *Reinhart Fuchs*, der wohl frühesten Erzählung, die den *Jugement de Renart* adaptiert, einerseits die Be-

⁶⁴ Glück 2021, S. 175.



deutung der Intentionalität und Willensfreiheit des Handelnden für die Zuschreibung von Verantwortung hervorgehoben, andererseits wird die Konstruiertheit von juristischer Verantwortung in Szene gesetzt und es wird ein fundamentaler und zugleich höchst gefährdeter Konnex von Responsibilisierung vor Gericht mit der Stabilität sozialer und politischer Ordnung sichtbar. Dass der Mensch nicht nur Verantwortung für sich selbst trägt und nicht nur individuell für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann, sondern auch die Gestaltung sozialer Ordnung verantwortet, deutet das Ende von *Van den vos Reynaerde* an. Stärker noch als im *Reinhart Fuchs* wird dabei die Konstruiertheit von Verantwortung in sozialer Hinsicht akzentuiert und Modellen der Naturalisierung sozialer Ordnung gegenübergestellt. *Rainaldo e Lesengrino* schließt schon insofern an den *Jugement de Renart* an, als hier im Bild des Feldarbeiters und Salatfressers Raynaldo noch einmal besonders deutlich die Absurdität einer Responsibilisierung des Fuchses für das Töten von Hühnern gezeigt wird. Zugleich aber hebt die italienische Erzählung sich von allen anderen Inszenierungen des Gerichts über den Fuchs ab, weil sie einen Vorschlag macht, wie die sozialen Ordnungen des Hofes und des Gerichtsverfahrens, die Gesetzeslage und die Normenhierarchie zwischen Naturrecht und positivem Recht gestaltet werden können, um die (Tier-)Gesellschaft konsequent und rechtsförmig vor dem Fuchs zu schützen. Kaum etwas davon kann unmittelbar auf die Wirklichkeit der Menschen übertragen werden. Aber als Teil der anthropologischen Episteme tierepischen Erzählens, die unter dem Zeichen einer frapierenden Instabilität der Mensch-Tier-Differenz steht, betrifft der vom *Jugement de Renart* bis zu *Rainaldo e Lesengrino* entfaltete Responsibilisierungsdiskurs die Konstruktion juristischer Personalität doch in empfindlicher Weise und es wäre zu überlegen, ob er nicht in der Lage ist, selbst moderne Rechtsordnungen hinsichtlich ihrer Kategorien des Menschlichen und Tierlichen kritisch zu beleuchten.

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.



Literatur

Quellentexte

- Der Reinhart Fuchs des Elsässers Heinrich.* Unter Mitarbeit von Katharina von Goertz/Frank Henrichvark/Sigrid Krause hg. von Klaus Düwel (Altdeutsche Textbibliothek 96). Tübingen: Niemeyer, 1984. (Sigle RF)
- Le Roman de Renart.* Publié par Ernest Martin. 3 Bde. Strasbourg/Paris: K. J. Trübner/Ernest Leroux, 1882–1887.
- Le Roman de Renart.* Übersetzt und eingeleitet von Helga Jauss-Meyer (Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben 5). München: Fink, 1965. (Sigle JR)
- Le Roman de Renart.* Édition publiée sous la direction d'Armand Strubel, avec la collaboration de Roger Bellon/Dominique Boutet/Sylvie Lefèvre (Bibliothèque de la Pléiade 445). Paris: Gallimard, 1998.
- Le Roman de Renart.* Édition bilingue établie, traduite, présentée et annotée par Jean Dufournet et al. 3 Bde. (Champion Classiques. Série ›Moyen Âge‹). Paris: Honoré Champion, 2013–2015.
- Rainaldo e Lesegrino.* Presentazione di G. Folena. A cura di Anna Lomazzi (Biblioteca dell'›Archivum Romanicum‹. Serie I, 116. Studi Romanzi 2). Firenze: Leo S. Olschki Editore, 1972. (Sigle RL)
- Sämtliche Fabeln der Antike.* Aus dem Griechischen und Lateinischen übersetzt und hg. von Johannes Irmscher. Berlin: Anaconda Verlag, 2021 (Nachdruck, erstmals Berlin, Weimar: Aufbau-Verlag, 1978).
- Van den vos Reynaerde. Reinart Fuchs. Mittelniederländischer Text und deutsche Übersetzung.* Hg. von Amand Berteloot/Heinz-Lothar Worm (Marburger Studien zur Germanistik 2). Marburg: N. G. Elwert Verlag, 1982. (Sigle VR)
- Van den vos Reynaerde. Nach der ältesten vollständigen Handschrift.* Hg. von Rita Schlusemann (Relectiones 10). Stuttgart: S. Hirzel Verlag, 2022.
- Ysengrimus.* Lateinisch-deutsch. Mit einer Einführung und Erläuterungen hg. und übersetzt von Michael Schilling (Sammlung Tusculum). Berlin/Boston: De Gruyter, 2020.

Forschung

- Bach, Oliver: »Rechtliches Gehör? Grimbart als Advokat des Listklugen in Michael Beuthers ›Von Reinken Fuchs‹ (1544)«. In: Jan Glück/Kathrin Lukaschek/Michael Waltenberger (Hg.): *Reflexionen des Politischen in der europäischen Tierepik.* Berlin/Boston: De Gruyter, 2016, S. 156–181.
- Borriero, Giovanni/Giovè Marchioli, Nicoletta (Hg.): *Caccia alla volpe. Studi sul ›Rainaldo e Lesegrino‹* (Scritture e libri del medioevo 20). Roma: Viella, 2022.
- Bouwman, Andreas Theodorus: *Reinaert en Renart. Het dierenepos ›Van den vos Reynaerde‹ vergeleken met de Oudfranse ›Roman de Renart‹.* 2 Bde. (Nederlandse literatuur en cultuur in de Middeleeuwen 3). Amsterdam: Prometheus, 1991
- Darilek, Marion: »Von emsigen Ameisen und schlafenden Löwen. Zu ›narratio‹ und ›moralisatio‹ im ›Reinhart Fuchs‹«. In: Björn Reich/Christoph Schanze (Hg.): ›narratio‹ und ›moralisatio‹ (Beiträge zur mediävistischen Erzählforschung, Themenheft 1). Oldenburg: BIS-Verlag, 2018, S. 15–51 (<https://doi.org/10.25619/BmE2018110>).
- Darilek, Marion: *Füchsische Desintegration. Studien zum ›Reinhard Fuchs‹ im Vergleich zum ›Roman de Renart‹* (Germanisch-Romanische Monatsschrift. Beihefte 100). Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2020.
- Darilek, Marion: »Fuchs und Dachs. Zur (Trans-)Formation einer interspezifischen Tiergemeinschaft im ›Roman de Renart‹ und im ›Reinhart Fuchs‹«. In: Kathrin Lukaschek/Michael Waltenberger/Maximilian Wick (Hg.): *Die Zeit der sprachbegabten Tiere. Ordnung, Varianz und Geschichtlichkeit (in) der Tierepik* (Beiträge zur mediävistischen Erzählforschung, Themenheft 11). Oldenburg: BIS-Verlag, 2022, S. 137–190 (<https://doi.org/10.25619/BmE20222169>).
- Deusch, Andreas: »Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau im Hinblick auf die deutsche Rechtsentwicklung«. In: Ders./Peter König (Hg.): *Das Tier in der Rechtsgeschichte.* Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2017, S. 11–102.
- Dicke, Gerd/Grubmüller, Klaus: *Die Fabeln des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Ein Katalog der deutschen Versionen und ihrer lateinischen Entsprechungen* (Münstersche Mittelalter-Schriften 60). München: Fink, 1987.



- Dinzelbacher, Peter: *Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess*. Zweite, wesentlich erweiterte Auflage (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 11). Darmstadt: wbg Academic, 2020.
- Fischer, Michael: »Personifizierung, Objektivierung und die Logik der Kontrolle: zum Subjektstatus von Tieren in Tierstrafen, Tierprozessen und Tierschutz«. In: Karl-Siegbert Rehberg (Hg.): *Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006*. 2 Bde. Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 2008, S. 5151–5168 (URN: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaoar-154256>).
- Flinn, John: *Le Roman de Renart dans la littérature française et dans les littératures étrangères au moyen âge* (University of Toronto Romance Series 4). Paris: Presses universitaires de France, 1963.
- Friedrich, Udo: *Menschen- und Tiermensch. Diskurse der Grenzziehung und Grenzüberschreitung im Mittelalter* (Historische Semantik 5). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009.
- Gergen, Thomas: »Tierisches, menschliches, göttliches Recht? Bemerkungen zum Verhältnis Tier-Mensch-Gott in Rechtsgeschichte und geltendem Recht«. In: Andreas Deutsch/Peter König (Hg.): *Das Tier in der Rechtsgeschichte* (Akademiekonferenzen 27). Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2017, S. 103–121.
- Glück, Jan: *Animal hominifcans. Normativität von Natur und Autorisierung des Politischen in der europäischen Tierepik des Mittelalters* (Germanisch-Romanische Monatsschrift. Beihefte 104). Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 2021.
- Goossens, Jan: »Von kranken Löwen und Rahmenerzählungen, Hoftagen und Strafprozessen. Bemerkungen zur Erzählstruktur des mittelalterlichen Tierepos«. In: Ders.: *Reynke, Reynaert und das europäische Tierepos. Gesammelte Aufsätze* (Niederlande-Studien 20). Münster et al.: Waxmann, 1998, S. 181–194.
- Harris, Nigel: *The Thirteenth-Century Animal Turn. Medieval and Twenty-First-Century Perspectives*. Cham, Schweiz: Palgrave Macmillan, 2020. (<https://doi.org/10.1007/978-3-030-50661-2>)
- Köhler, Theodor Wolfram: *Homo animal nobilissimum. Konturen des spezifisch Menschlichen in der naturphilosophischen Aristoteleskommentierung des dreizehnten Jahrhunderts*. 2 Bde. Teilband 1 (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 94). Leiden/Boston: Brill, 2008.
- Malfliet, Rudi: *Van den vos Reynaerde. De feiten*. Antwerpen/Apeldoorn: Garant, 2010.
- Mann, Jill: *From Aesop to Reynard: Beast Literature in Medieval Britain*. Oxford/New York: Oxford University Press, 2009.
- Morlino, Luca: »Per una riconsiderazione della »provincia« italiana del »Roman de Renart««. In: Giovanni Borriero/Nicoletta Giovè Marchioli (Hg.): *Caccia alla volpe. Studi sul »Rainaldo e Lesegrino«* (Scritture e libri del medioevo 20). Roma: Viella, 2022, S. 101–123.
- Muratori, Cecilia: »Eating (Rational) Animals: Campanella on the Rationality of Animals and the Impossibility of Vegetarianism«. In: Dies./Burkhard Dohm (Hg.): *Ethical Perspectives on Animals in the Renaissance and Early Modern Period* (Micrologus' Library). Firenze: Sismel – Edizioni del Galluzzo, 2013, S. 139–166.
- Muratori, Cecilia/Dohm, Burkhard: »Introduction«. In: Dies. (Hg.): *Ethical Perspectives on Animals in the Renaissance and Early Modern Period* (Micrologus' Library 55). Firenze: Sismel – Edizioni del Galluzzo, 2013, S. 3–19.
- Peters, Anne: »Toward International Animal Rights«. In: Dies. (Hg.): *Studies in Global Animal Law* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 290). Springer Open, 2020, S. 109–120 (<https://doi.org/10.1007/978-3-662-60756-5>).
- Reemtsma, Jan Philipp: *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Durchgesehene Neuausgabe. Hamburg: Hamburger Edition, 2013.
- Rieger, Hannah: *Die Kunst der »schönen Worte«. Füchsische Rede- und Erzählstrategien im »Reynke de Vos« (1498)* (Bibliotheca Germanica 74). Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag, 2021.
- Schlusemann, Rita: »Fascination durch Worte und Politik von »Van den vos Reynaerde« bis »Reynke de vos««. In: Jan Glück/Kathrin Lukaschek/Michael Waltenberger (Hg.): *Reflexionen des Politischen in der europäischen Tierepik*. Berlin/Boston: De Gruyter, 2016, S. 116–137.
- Schul, Susanne: »»Von eime tiere wilde« und vom »Flamingo-Killer«. »Hegemoniale Tierlichkeit« im Tierepos und im Zoo-Krimi«. In: Jan Glück/Kathrin Lukaschek/Michael Waltenberger (Hg.): *Reflexionen des Politischen in der europäischen Tierepik*. Berlin/Boston: De Gruyter, 2016, S. 60–92.
- Schumann, Eva: »»Tiere sind keine Sachen«. Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht«. In: Bernd Herrmann (Hg.): *Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008–2009*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 2009, S. 181–207 (<https://doi.org/10.17875/gup2009-486>).
- Strohschneider, Peter: »Opfergewalt und Königsheil. Historische Anthropologie monarchischer Herrschaft in der »Ecbasis captivi««. In: Bernhard Jahn/Otto Neudeck (Hg.): *Tierepik und Tierallegorese. Studien*

- zur *Poetologie und historischen Anthropologie vormoderner Literatur* (Mikrokosmos. Beiträge zur Literaturwissenschaft und Bedeutungsforschung 71). Frankfurt am Main et al.: Lang, 2004, S. 15–51.
- Todt, August: *Die franco-italienischen Renartbranchen*. Darmstadt: G. Otto's Hof-Buchdruckerei, 1903.
- Wick, Maximilian: »Car molt a entre faire et dire«. Reflexionen von Sprache und (Ur-)Schuld im ›Roman de Renart‹ und im ›Reinhart Fuchs‹. In: *Literaturwissenschaftliches Jahrbuch* 59 (2018), S. 27–51.
- Widmaier, Sigrid: *Das Recht im ›Reinhart Fuchs‹* (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker. Neue Folge 102). Berlin: De Gruyter, 1993.